



Kita Konzeption 2024- 2029

Konzept zur Anpassung der Kitaplätze an den tatsächlichen Bedarf
durch Reduzierung und Schließung

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Gesetzliche Einordnung.....	2
2.1	Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung.....	2
2.2	Änderungen im SGB VIII.....	4
3	Städtische Entwicklungsschwerpunkte.....	7
3.1	Verknüpfung InSEK.....	7
3.2	mehrsprachige Kita/ trinationales Kinderhaus.....	7
3.3	Inklusion.....	9
3.4	Digitalisierung Kitaverwaltung.....	10
4	Finanzielle Betrachtung.....	10
4.1	Aktuelle Finanzierungssituation Kita.....	10
4.2	Änderung SächsKitaG durch HBG 25/26.....	11
5	Demografische Entwicklungen.....	12
5.1	Belegungssituation/ Auslastung.....	14
5.2	Schließung von Einrichtungen vs. Kapazitätskürzungen.....	16
5.2.1	Kapazitätsreduzierung.....	16
5.2.2	Einrichtungsschließungen.....	17
6	Vorgehen und Empfehlung seitens der Stadtverwaltung.....	18
6.1	Schritt 1: Ausschluss von Kitas: Vorselektion.....	18
6.2	Schritt 2: Entscheidung für die grundlegende Prämisse: Erhalt von Kindertageeinrichtungen in Zittaus Ortschaften.....	19
6.3	Schritt 3: Bautechnische Bewertung der verbleibenden Kitas.....	20
6.4	Fazit : Entscheidung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.....	23
7	Zusammenfassung.....	24
8	Anlagenverzeichnis.....	25

1 Einleitung

Die Stadt Zittau verfügt über eine Kindertagesstättenplanung von 2008-2012, die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 24.04.2008 bestätigt wurde. Diese wurde mit der „Fortschreibung der Kindertagesstättenkonzeption von 2013- 2017“, beschlossen am 20.06.2013², weitergeführt. Die Fortschreibung bis 2017 enthielt vor allem Bedarfsaspekte, rechtliche Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Herausforderungen, das Themenfeld der Betriebserlaubnis einzelner Einrichtungen sowie bauliche Aspekte.

Die nun vorliegende Kindertagesstättenplanung wird folgende Faktoren betrachten:

- a) Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021
- b) Die demographische Entwicklung und deren Schlussfolgerungen für die Platzkapazitätsentwicklung
- c) Entwicklungsschwerpunkte
- d) Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung an den tatsächlichen Bedarf durch Reduzierung und Schließung

2 Gesetzliche Einordnung

Die grundsätzlichen Regelungen finden sich im Achten Sozialgesetzbuch- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Nach § 24 SGB VIII hat seit dem 1. August 2013 jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kita oder in der Kindertagespflege. Es leitet sich daher das bundes- und landesweite sowie kommunale Ziel ab, ein bedarfsgerechtes aber auch qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot vorzuhalten. Die einzelnen Länder haben Ausführungsgesetze erlassen, für Sachsen gilt deshalb das Gesetz über Kindertagesbetreuung- das SächsKitaG. Hierin ist insbesondere die Planungsverantwortung formuliert, die beim örtlichen Jugendamt liegt. (siehe Abschnitt 2 „Planung und Betrieb“ unter § 8 Bedarfsplanung SächsKitaG). Demnach ist generell das Jugendamt des Landkreises Görlitz dafür verantwortlich „dass die in seinem Gebiet erforderlichen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bedarfsgerecht vorhanden sind“ (ebd.) Unterstrichen wird dies durch die Planungsverantwortung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz nach §§ 79, 80 SGB VIII sowie nach § 20 Landesjugendhilfegesetz. Daraus leitet sich nunmehr die Verpflichtung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz ab, eine jährliche Bedarfsplanung aufzustellen und jährlich zum Ende des Kalenderjahres fortzuschreiben. Der Landkreis Görlitz hat dies zuletzt mit seinem Beschluss vom 06.02.2025³ vollzogen.

2.1 Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben Erstklässler einen Rechtsanspruch darauf, bis zum Nachmittag betreut zu werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung wird ab 2026 eingeführt und setzt sich dann sukzessive für Folgeklassen fort. Bund und Länder haben sich im September 2021 auf das Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG verständigt. Vor diesem Hintergrund kommen finanzielle, organisatorische, räumliche aber auch personelle Herausforderungen auf die Kommune zu. Der rechtsanspruchserfüllende Betreuungsumfang umfasst täglich 8 Betreuungsstunden. Die

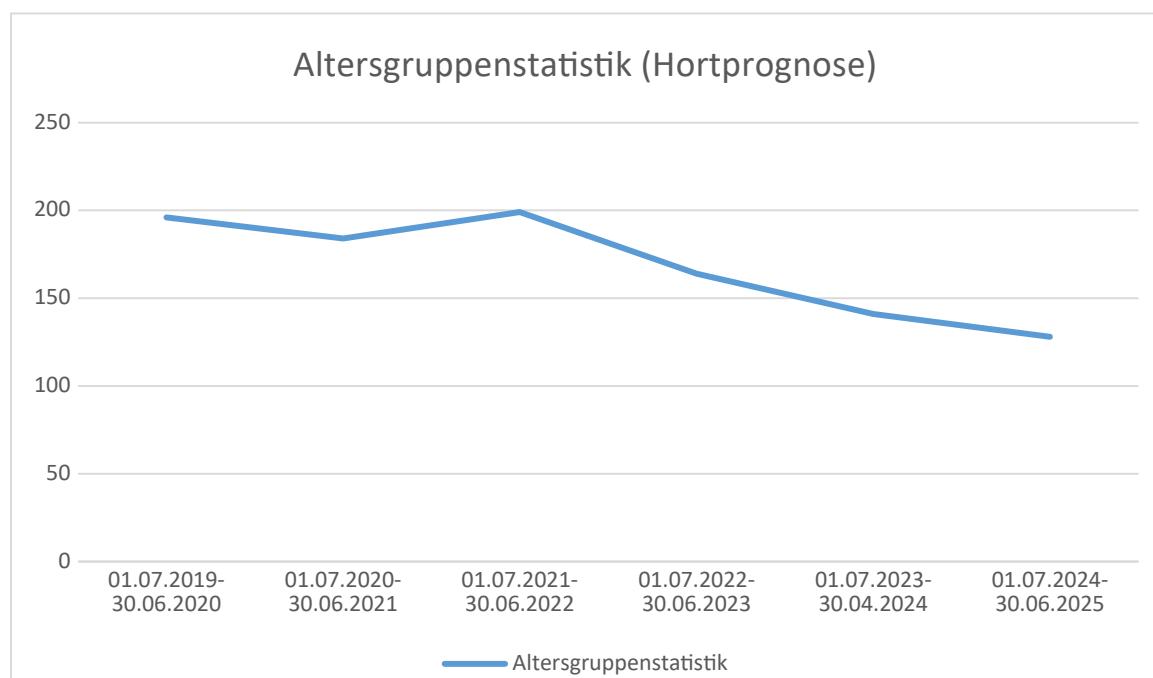
Die Satzung sieht 9 Std, 7,5 Std, 6 Std und 4,5 Std -Verträge vor. Nicht alle Einrichtungen ermöglichen diese Staffelung

² Beschluss 071/2013 Beschluss zur Fortschreibung der Kindertagesstättenkonzeption 2013-2017

³ Beschluss 082/2025 „Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz (Kita- Bedarfsplanung) für die Schuljahre 2025/26, 2026/27 und 2027/28

Unterrichtszeit kann davon abgezogen werden. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklungen kommen mit den noch relativ starken Geburtsjahrgängen 2019/2020 Herausforderungen für die Horte in der Stadt Zittau zu, die aber nicht an die Jahrgangsstärken der Schuljahre 22/23 und Schuljahre 23/24 anknüpfen. Statistisch werden hierfür die wohnhaften Kinder in bestimmten Altersintervallen betrachtet:

Altersintervall	Gemeldete Personen in entsprechenden Geburtsjahrgängen
01.07.2019 bis 30.06.2020	196
01.07.2020 bis 30.06.2021	184
01.07.2021 bis 30.06.2022	199
01.07.2022 bis 30.06.2023	164
01.07.2023 bis 30.06.2024	141
01.07.2024 bis 30.06.2025	128



Die Betreuungsquote für Hort/ Ganztagsesschulbetrieb liegt in Sachsen bereits bei ca 83%, somit ist auch mit der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung quantitativ in den Horten der Stadt Zittau nicht mit großen Auswirkungen zu rechnen. Bundesweit ist die Herausforderung deutlich größer. So fasst das Prognos AG und das Institut für Theorie und Empirie des Sozialen die Situation wie folgt zusammen:

„Bis zum Schuljahr 2026/2027 werden rund 470.000 Ganztagsplätze zusätzlich benötigt. Um unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und des stufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruchs ein bedarfsdeckendes Angebot vorhalten zu können, müssen bis zum Schuljahr 2026/2027 – je nach weiterer Entwicklung des elterlichen Bedarfs – bundesweit zwischen 393.000 Ganztagsplätze (bei unverändertem Bedarf) und 545.000 Ganztagsplätze

(bei steigendem Bedarf) geschaffen werden. Gemittelt sind dies rund 470.000 Plätze. Der weitaus größte Teil des quantitativen Ausbaubedarfs entfällt dabei auf Westdeutschland.“⁴

Um die Qualität und Quantität abzusichern sind durch die Stadt Zittau folgende Programme in Anspruch genommen worden:

- Förderrichtlinie Beschleunigung Grundschulbetreuung vom 18. Dezember 2020 (SächsABI. 2021 S. 22), die durch die Richtlinie vom 27. Januar 2022 (SächsABI. S. 198) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 211)
- Richtlinie Ganztagsinvestitionen vom 29. September 2023 (SächsABI. S. 1387), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 287)

In Sachsen stehen Hortbetreuung und schulische Ganztagsangebote in einem Spannungsverhältnis, das sich aus ihren unterschiedlichen Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen ergibt. Der Hort ist nach Jugendhilferecht auf Verlässlichkeit ausgelegt – er deckt Tagesrandzeiten, Ferien und Betreuungssicherheit ab. Ganztagsangebote dagegen sind schulrechtlich verankert, freiwillig und inhaltlich auf pädagogische Ergänzung beschränkt. Diese Diskrepanz führt in der Praxis zu Brüchen: Für Kinder entstehen Übergangssituationen zwischen Unterricht, GTA und Hort, die nicht immer klar geregelt sind und Aufsichtslücken oder organisatorische Reibungen erzeugen können. Hinzukommt, dass die Teilnahme am GTA kostenfrei ist (es gehört zur Schule) und die Hortbetreuung mit Elternbeiträgen versehen ist. Problematisch ist zudem die Parallelstruktur zweier Systeme, die mit unterschiedlichen Vorgaben zu Personal, Räumen und Aufsicht arbeiten. Während der Hort strengen Qualitäts- und Betriebserlaubnisstandards unterliegt, sind GTA in erster Linie projektorientiert und oft durch externe Anbieter geprägt. Hier entsteht nicht nur ein Koordinationsaufwand, sondern auch ein Qualitätsgefälle, das aus Sicht der Kinderbetreuung kritisch zu hinterfragen ist. Hinzu kommt eine Ressourcen- und Erwartungskonkurrenz: Räume und Fachkräfte werden von beiden Systemen beansprucht, während Eltern vielfach davon ausgehen, dass Ganztag automatisch auch Betreuung bedeutet. Diese Erwartungskollision verschärft den Druck auf Horte, Defizite im GTA-System auszugleichen. Besonders deutlich wird die Gegenüberstellung in den Ferien und an den Tagesrändern, wo Ganztagsangebote keinerlei Verantwortung übernehmen – die gesamte Last bleibt beim Hort.

Damit wird erkennbar, dass Hort und Ganztagsangebote nicht nur ergänzend nebeneinanderstehen, sondern strukturell auch in Konkurrenz geraten. Ohne verbindliche Kooperation, klare Zuständigkeitsabgrenzung und eine ehrliche Kommunikation gegenüber Eltern droht der Anspruch auf „ganztägige Bildung und Betreuung“ in Sachsen an seiner inneren Zersplitterung zu scheitern.

2.2 Änderungen im SGB VIII

Im Jahr 2021 traten mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verschiedene Neuerungen im SGB VIII in Kraft. Insbesondere die inklusive Ausrichtung ist dabei neu. Zwar greift die sogenannte „Gesamtzuständigkeit“ des SGB VIII erst ab 2028, dennoch ist das zentrale Element die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, bereits jetzt in der beginnenden Umsetzung. In den kommenden Jahren werden neue Regelungen zwischen SGB VIII und der Eingliederungshilfe (SGB IX) kommen bzw. sich die Zuständigkeiten verändern. Ein zentrales Element in diesem Kontext ist die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die für alle jungen Menschen ob mit und ohne Behinderung die Gesamtzuständigkeit erhält und alle Leistungen aus einer Hand im Rahmen des SGB VIII zur Verfügung stellt. Bisher war es so, dass Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung Leistungen zur Teilhabe und/oder aufgrund ihrer Behinderung aus der Eingliederungs- oder sog. „Behindertenhilfe“ nach SGB IX erhalten haben. Bezogen auf die Kindertagesbetreuung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in den §§ 22 bis 24 geregelt.

Die Synopse ist an dieser Stelle wie folgt:

⁴ Prognos AG (2023): Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGB VIII Kurzfassung

<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.</p> <p>Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. <p>(3) [...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.</p> <p>Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. <p>Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.</p> <p>(3) [...]</p> <p>[...]</p>
<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson[en] zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der 	<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson[en] zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der

<p>Familienbildung und -beratung,</p> <p>3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horden und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.</p> <p>(5) [...]</p>	<p>Familienbildung und -beratung,</p> <p>3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horden und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.</p> <p>(5) [...]</p>
<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>2. die Erziehungsberechtigten</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</p> <p>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) [...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>2. die Erziehungsberechtigten</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</p> <p>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) [...]</p> <p>[...]</p>

Der wesentliche Schwerpunkt ist die inklusive Neuausrichtung, weshalb unter dem Kapitel 3.3 separat darauf eingegangen wird.

3 Städtische Entwicklungsschwerpunkte

3.1 Verknüpfung InSEK

Das aktuelle InSEK zielt auf eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sowie von Schulkapazitäten ab und beschreibt als Handlungsgrundlage die mittel- bis langfristige Anpassung der Kapazitäten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der pädagogischen Anforderungen. Diesem Anspruch soll die vorliegende Planung gerecht werden.

Für die Kita-Bedarfsplanung der Stadt Zittau lassen sich aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (InSEK) folgende wesentliche Punkte zusammenfassen:

- Demografischer Wandel: Die Stadt Zittau ist von einem kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang betroffen. Prognosen gehen von einem weiteren Rückgang der Gesamtbevölkerung aus, wobei insbesondere die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren langfristig sinken dürfte. Dies wirkt sich unmittelbar auf den Bedarf an Kita-Plätzen aus.
- Ungleichmäßige Altersstruktur: In einzelnen Stadtteilen, insbesondere im Innenstadtbereich, sind deutlich weniger Kinder als in anderen Teilen wie z. B. Pethau oder Hartau zu verzeichnen. Diese Unterschiede sind für die räumliche Planung von Kindertageseinrichtungen entscheidend.
- Vorhandene Infrastruktur: Die bestehenden Kitas in Zittau sind teilweise sanierungsbedürftig oder entsprechen in einigen Punkten nicht mehr modernen pädagogischen und baulichen Anforderungen. Sanierungen müssen daher in die langfristige Planung einfließen.
- Integration von Bildungsangeboten: Es wird empfohlen, Kita-Standorte in Verbindung mit anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen) zu betrachten, um Synergien zu nutzen und integrierte Bildungslandschaften zu schaffen.
- Mobilität und Erreichbarkeit: Die Erreichbarkeit der Kitas ist ein wichtiger Faktor. Besonders in ländlich geprägten Ortsteilen muss auf eine gute verkehrstechnische Anbindung geachtet werden, um Chancengleichheit bei der frühkindlichen Bildung sicherzustellen.
- Zukunftsfähige Planung: Trotz sinkender Kinderzahlen bleibt eine vorausschauende, flexible Planung notwendig, da kurzfristige Schwankungen (z. B. durch Zuzüge oder Änderungen in der Geburtenrate) auftreten können. Auch neue Anforderungen an frühkindliche Bildung und Integration (z. B. Sprachförderung) müssen berücksichtigt werden.
- Ein weiteres wichtiges beschriebenes Ziel sind die Nachbarschaftssprachen sowie das Kennenlernen der nachbarschaftlichen Kulturen in der Euroregion Neisse als Bestandteil von Bildungsangeboten.

Diese Punkte bilden die Grundlage für eine bedarfsgerechte, sozial ausgewogene und zukunftsorientierte Kita-Planung in der Stadt Zittau. Insbesondere der letzte Punkt findet aufgrund seiner nachhaltigen Wirkung auf eine gemeinsame regionale Entwicklung eine gesonderte Betrachtung im folgenden Abschnitt.

3.2 mehrsprachige Kita/ trinationales Kinderhaus

Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung der Stadt Zittau soll das langjährige Ziel der **Etablierung eines trinationalen Kinderhauses** endlich konkret umgesetzt werden. Einerseits wird diese Forderung häufig von Eltern in Zittau formuliert, andererseits ist diese Form des frühzeitigen Spracherwerbs auch der

Nachbarsprachen ein wichtiger Aspekt für die gemeinsame Entwicklung einer Region. Obwohl dieser Anspruch bereits fest in den stadtentwicklungspolitischen Leitlinien verankert ist, findet sich bislang kein entsprechendes Angebot in der Zittauer Betreuungslandschaft. Eine aktuelle Befragung von 19 Kindertageseinrichtungen zeigt, dass lediglich drei Einrichtungen mehrsprachig arbeiten – ein deutliches Zeichen für den bestehenden Entwicklungsbedarf.

Ziel ist es, ein fest im System verankertes Konzept für ein **bilinguales oder trinationales Kinderhaus** umzusetzen. Der Fokus soll auf einer spezialisierten Form des frühkindlichen Lernens liegen, bei der Kinder neben der Muttersprache auch Tschechisch und Polnisch alltagsintegriert erlernen können. Aufgrund der Grenzlage Zittaus bestehen optimale Voraussetzungen, dass Kinder nicht nur mehrsprachig aufwachsen⁵, sondern auch frühzeitig **kulturelle und gesellschaftliche Aspekte der Nachbarländer** erleben.

Arbeitsschritte zur Umsetzung:

1. Bedarfs- und Potenzialanalyse

Erhebung des konkreten Bedarfs durch Analyse der demografischen Entwicklung, sowie Auswertung bestehender Kita-Angebote in der Region.

2. Konzeptionelle Entwicklung

Entwicklung eines pädagogischen Konzepts mit trilingualem Schwerpunkt in enger Zusammenarbeit mit Fachkräften, Trägern, SprachpädagogInnen und VertreterInnen der Nachbarländer.

3. Kooperation mit Partnern

Aufbau stabiler Partnerschaften mit Bildungseinrichtungen, Behörden und Trägern aus Polen und Tschechien sowie Integration von Muttersprachlern in das Team.

4. Auswahl und Qualifizierung des Personals

Rekrutierung von Fachpersonal mit Mehrsprachigkeitskompetenz sowie gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für bestehende Fachkräfte.

5. Standortwahl und Ausstattung

Auswahl eines geeigneten Kita-Standorts mit grenznaher Lage und barrierefreier Erreichbarkeit, Berücksichtigung interkultureller Anforderungen.

6. Pilotphase und begleitende Evaluation

Start mit einer Modellgruppe im Rahmen einer bestehenden Kita, begleitet von wissenschaftlicher Evaluation zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation

Aufbau eines Kommunikationskonzepts zur Information und Einbindung der Elternschaft sowie zur Stärkung der Akzeptanz in der Stadtgesellschaft.

8. Finanzielle Absicherung und gesetzliche Voraussetzungen

Für die nachhaltige Umsetzung eines trinationalen Kinderhauses ist eine **verlässliche finanzielle Absicherung auf internationaler und nationaler Ebene** unerlässlich. Derzeit sieht das **Sächsische Kita-Gesetz (SächsKitaG)** die Förderung von Kindertageseinrichtungen primär für **Kinder mit Wohnsitz in Sachsen** vor. Kinder aus Polen oder Tschechien können nur dann regulär gefördert werden, wenn sie in Deutschland gemeldet sind oder es bilaterale Abkommen mit den Nachbarländern gibt.

Daher sind **gesetzliche Anpassungen notwendig**, insbesondere:

⁵ Umgangssprachlich wird zwar von "erlernen" gesprochen, fachlich ist jedoch der Spracherwerb, entwicklungstypisch im Kleinkindalter, durch Erleben gemeint.

- **Erweiterung des § 18 SächsKitaG (Zuwendungen)** um explizite Regelungen für die **grenzüberschreitende Förderung**, auch für Kinder mit Wohnsitz im Ausland, sofern sie regelmäßig die Einrichtung besuchen.
- **Klärung der Kostenerstattung** für Kinder aus dem Ausland über internationale Finanzierungsvereinbarungen (z. B. INTERREG, EUREGIO, EU-Fördermittel).
- **Anpassung der Personalschlüsselregelung**, um den Mehraufwand für mehrsprachige Bildungsarbeit und interkulturelle Vermittlung personell abzubilden.
- **Institutionalisierte Förderung durch den Freistaat Sachsen**, zur langfristigen Absicherung der Betriebskosten.

Parallel dazu sollten die Möglichkeiten europäischer Förderprogramme genutzt werden – etwa **INTERREG VI A** oder Programme der **Euroregion Neisse-Nisa-Nysa** –, um die Initialkosten für Infrastruktur, Ausstattung und Personalaufbau abzufedern.

3.3 Inklusion

Das Thema Inklusion wird nicht zuletzt durch die im Kapitel 2.2 beschriebene Novellierung des SGB VIII aber auch in der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention als internationales Vertragswerk sowie des Sächsischen Inklusionsgesetzes eines der Schwerpunktthemen sein.

Laut Daten des Landkreises Görlitz leben rund 600 Menschen unter 15 Jahren im Landkreis Görlitz, die eine anerkannte Schwerbehinderung haben. Die Zahlen steigen seit vielen Jahren an, bei den Menschen die älter als 65 Jahre sind, hat fast jeder Dritte einen Schwerbehindertenausweis. Menschen sind nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX behindert, wenn körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Ein erhöhter Förderbedarf entsteht u.a. durch eine verzögerte Sprachentwicklung, Entwicklungsstörungen oder auch körperliche Beeinträchtigungen. Da der Anteil derer steigt, die einen erhöhten Förderbedarf mit sich bringen, werden alle Kitas so gestaltet werden müssen, dass Räumlichkeiten, Freiflächen etc für alle nutzbar sind und dass Kinder mit unterschiedlichsten Voraussetzungen gemeinsam betreut werden können. Das fordert individuelle Aufmerksamkeit für jedes einzelnen Kind und Bedarf einer ausreichenden personellen Ausstattung, individuelle Unterstützung, fachspezifische (Zusatz-)ausbildungen, multiprofessionelle Teams, barrierefreie Räume und Raumgestaltung, gute Elternarbeit, externe Unterstützungsleistungen uvm.

Bereits im Jahr 2023 fand unter diesem Gesichtspunkt die Umwandlung der 12 heilpädagogischen Plätze in der Kita ‚Kleine Stadtentdecker‘ in integrative Plätze innerhalb von Regelkitagruppen statt. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einführung heilpädagogischer Plätze/ Fachkräfte in Regelkitas zwar einen wichtigen Beitrag zur Förderung inklusiver Bildungsprozesse leistet, zugleich jedoch kritisch betrachtet werden muss, da ohne ausreichende strukturelle Rahmenbedingungen die Gefahr besteht, bestehende Defizite lediglich zu kompensieren, anstatt nachhaltige Veränderungen anzustoßen.

Diese Schwerpunkte enden natürlich nicht mit dem Übergang in das Schulsystem. Das Strategiepapier „Bildungsland Sachsen 2030“ aus Mai 2024, vorgelegt vom SMK des Freistaates Sachsen, beschreibt ebenso als Ziel: „2030 gestalten die sächsischen Schulen differenzierten Unterricht und setzen Phasen des individuellen und des gemeinsamen Lernens ausgewogen um. Dabei knüpfen sie am aktuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an.“⁶ Im Freistaat Sachsen ist die Umsetzung der

⁶ Hrsg Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)2024; Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Inklusion ebenso eine der größten bildungspolitischen und pädagogischen Entwicklungsaufgaben, die auch die Schullandschaft in Zittau prägen wird und sich gleichzeitig in der Hortbetreuung abbilden wird. Die Maßnahme im o.g. Strategiepapier sieht vor, dass die schulische Inklusion weiterentwickelt wird: „Es werden Gelingsbedingungen und Verbesserungen für eine erfolgreiche schulische Inklusion unter Einbeziehung aktueller Praxiserfahrungen und wissenschaftlicher Ergebnisse beschrieben und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.“

3.4 Digitalisierung Kitaverwaltung

Bislang beschränkten sich viele digitale Anwendungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf die grundlegende Funktion der Kitaplatzvergabe, etwa durch Wartelisten- und Elternportale. Inzwischen haben sich digitale Lösungen jedoch entscheidend weiterentwickelt: Anbieter wie KIKOM oder Little Bird bieten heute umfassende Softwareplattformen, die weit über die reine Platzvergabe hinausgehen und die komplette digitale Organisation der Kinderbetreuung ermöglichen.

Diese Systeme beinhalten neben der transparenten Platzvergabe und Anmeldung auch Module für die Verwaltung von Betreuungsverträgen, Beitragsberechnungen, die Kommunikation mit Eltern, Personalplanung, Belegungsstatistiken und automatisierte Auswertungen. Darüber hinaus können komplexe Aufgaben wie der interkommunale Kostenabgleich, die Zuweisung nach dem Rechtsanspruch oder die Meldung relevanter Daten an den Landkreis und das Landesjugendamt integriert, automatisiert und standardisiert übermittelt werden. Dies reduziert nicht nur den Verwaltungsaufwand erheblich, sondern erhöht zugleich die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Daten.

Insbesondere im Hinblick auf die demografischen und strukturellen Veränderungen in der Großen Kreisstadt Zittau – etwa die prognostizierte Veränderung der Altersstruktur oder die wachsende Bedeutung spezialisierter Einrichtungen wie trinationaler Kinderhäuser – ist eine zeitnahe und zielgerichtete Steuerung der Platzvergabe und Belegungskapazitäten unerlässlich. Ein digitales Managementsystem bietet die nötige Flexibilität, um schnell auf neue Entwicklungen zu reagieren und vorausschauend zu planen.

Der Einsatz einer modernen Kita-Software stellt damit einen wichtigen Schritt dar, um Effizienz, Transparenz und Zukunftsfähigkeit in der Verwaltung und Steuerung der fröhkindlichen Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Er ist zudem die Grundlage, um mit den gestiegenen Anforderungen an Datenübermittlung, Nachweispflichten und Förderabrechnungen Schritt zu halten.

Insgesamt trägt die Einführung einer integrierten, digitalen Kita-Plattform dazu bei, Ressourcen zu schonen, Personal zu entlasten, Eltern besser einzubinden und die Qualität der Betreuung strukturell zu verbessern – ein notwendiger Baustein einer modernen kommunalen Bildungsplanung.

4 Finanzielle Betrachtung

4.1 Aktuelle Finanzierungssituation Kita

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Sachsen ist im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) geregelt. Die Finanzierung setzt sich aus Beiträgen des Freistaats Sachsen, der Kommune den Beiträgen der Eltern und ggf. dem Eigenanteil des Trägers zusammen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an den Kosten durch Zahlung eines Landeszuschusses.

Die Gemeinde trägt den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Personal- und Sachkosten der Kita.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat für die Jahre 2023 und 2024 dar, zuletzt veröffentlicht am 26.06.2025.

	Platzkosten					
	Krippe 9 h in €		Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
erforderliche Personalkosten	1.147,13	1.264,90	477,97	527,05	258,12	284,60
erforderliche Sachkosten	380,98	435,02	158,74	181,26	85,73	97,88
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.528,11	1.699,92	636,71	708,31	343,85	382,48

4.2 Änderung SächsKitaG durch HBG 25/26

Zum 01.08.2025 tritt eine Neuregelung der Personalbemessung in Kraft. Bisherige Einzelregelungen für verschiedene Aufgabenbereiche in Kindertageseinrichtungen werden zu einem einheitlichen Gesamtpersonalschlüssel je Einrichtungsart zusammengefasst. Ausgenommen bleibt lediglich der Schlüssel für Leitungspersonal. Dies vereinfacht die Systematik, verringert den Verwaltungsaufwand für Träger und ermöglicht einen flexibleren Personaleinsatz. Der Gesamtpersonalbedarf bleibt dabei unverändert, der neue Begriff „Finanzierungsschlüssel“ ersetzt den bisherigen Bezug zur „vollzeitbeschäftigte pädagogischen Fachkraft“.

Kindergarten – Verbesserung ab 01.08.2025:

Die bisherigen zusätzlichen Personalressourcen für Schulvorbereitung werden in den neuen Schlüssel integriert. Der neue Schlüssel beträgt 1 VZÄ für 10,5244 Kinder (bei 9-Stunden-Betreuung). Um die entstehenden Mehrkosten zu decken, steigt der Landeszuschuss je Kind um 55 Euro jährlich.

Krippe – Verbesserung ab 01.08.2026:

Auch in der Krippe wird der Finanzierungsschlüssel verbessert: Ab August 2026 gilt ein Verhältnis von 1 VZÄ auf 4,5014 Kinder. Der jährliche Landeszuschuss je Kind erhöht sich dann um 60 Euro.

Eine Beispielrechnung wurde vom SMK zur Verfügung gestellt.⁷

Die geplante Neuregelung der Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen sieht eine Vereinheitlichung der bisherigen Einzelregelungen zu einem Gesamtpersonalschlüssel je Einrichtungsart vor. Diese Systematisierung bringt zwar Verwaltungsvereinfachungen, wirft aus Sicht der Kommunen jedoch mehrere kritische Fragen auf:

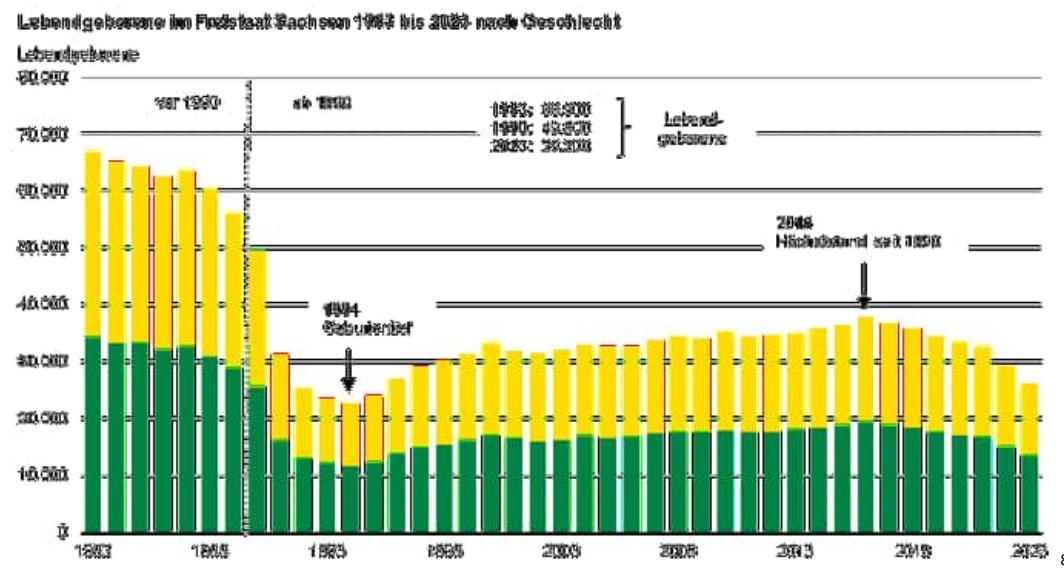
Aus Sicht der Stadtverwaltung ist positiv zu werten, dass der Abbau verschiedener Einzelregelungen den Verwaltungsaufwand der Träger reduziert und eine flexiblere Personaleinsatzplanung ermöglicht. Jedoch: Die Praxis in den Kommunen zeigt, dass der Verwaltungsaufwand im Personalbereich überwiegend durch Nachweis-, Abrechnungs- und Prüfverfahren gegenüber dem Land entsteht. Ob die reine Systematisierung hier spürbar entlastet, ist fraglich. Für den Kindergarten steigt der

⁷ In Anlage 1

Landeszuschuss pro Kind ab 01.08.2025 um 55 Euro jährlich, in der Krippe ab 01.08.2026 um 60 Euro jährlich. Nach unseren Berechnungen decken diese Beträge die realen Mehrkosten durch Tarifsteigerungen und Personalgewinnung nicht vollständig. Für die Stadtverwaltung Zittau ist jetzt schon absehbar, dass die finanzielle Lücke durch den kommunalen Haushalt ausgeglichen werden muss. D.h. die vom Land vorgesehenen Zuschusserhöhungen reichen nach unserer Einschätzung nicht aus, um die tatsächlichen Kostensteigerungen zu decken.

5 Demografische Entwicklungen

Eine bedarfsgerechte Kitaplanung muss die demografische Entwicklung betrachten. Diese zeigt, dass die Geburtenzahlen in Sachsen insgesamt zurück gehen. Bereits vor der politischen Wende war die Zahl der Lebendgeborenen rückläufig. Nach 1990 führten die veränderten gesellschaftlichen, politischen Veränderungen dazu, dass die Geburtenzahlen so stark zurückgingen, dass 1994 ein sog. Geburtenknick mit 22.700 Lebendgeborenen zu sehen ist:



Zwar konnte man in den Folgejahren wieder einen Anstieg der Zahl der Lebendgeborenen verzeichnen, sogar mit einem neuen Höchststand im Jahr 2016 sachsenweit mit knapp 38.000 Lebendgeborenen. In den Folgejahren sank die Zahl aber wieder jährlich um durchschnittlich rund 1.000 Lebendgeborene, 2022 und 2023 wurden sogar jeweils rund 3.000 Kinder weniger geboren als im Vorjahr. Mit 26.200 Lebendgeborenen 2023 nähern sich die Geburtenzahlen damit dem Geburtentief Mitte der 1990er Jahre an.

Das Geburtentief von 1994 und der Folgejahre betrifft die Generationen, die aktuell potentiell Kinder gebären könnten. Das heißt es fehlen die Frauen aus den 90 er Jahren, die aktuell Kinder bekommen könnten. Dabei ist noch nicht beachtet, dass auch von diesen damaligen schwachen Geburtenjahrgängen auch Abwanderung stattgefunden hat. Im Landkreis Görlitz ist die Geburtenzahl nach statistischen Angaben des Jugendamtes des Landkreises Görlitz von 2050 Geburten im Jahr 2010 auf 1276 Geburten im Jahr 2024 gesunken.⁹ Die Prognose für den Planungsraum 5 des Landkreises Görlitz spiegelt dies wieder.

Planungsraum 5 umfasst Bernstadt a.d.E., Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Herrnhut, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Schönau-Berzdorf a.d.E.

⁸ <https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/geburtenentwicklung-und-geburtenverhalten.html> aufgerufen am 15.08.2024

⁹ Siehe die Präsentation des Jugendamtes des Landkreises Görlitz, vorgestellt in der Planungskonferenz vom 27.08.2025, Anlage 6

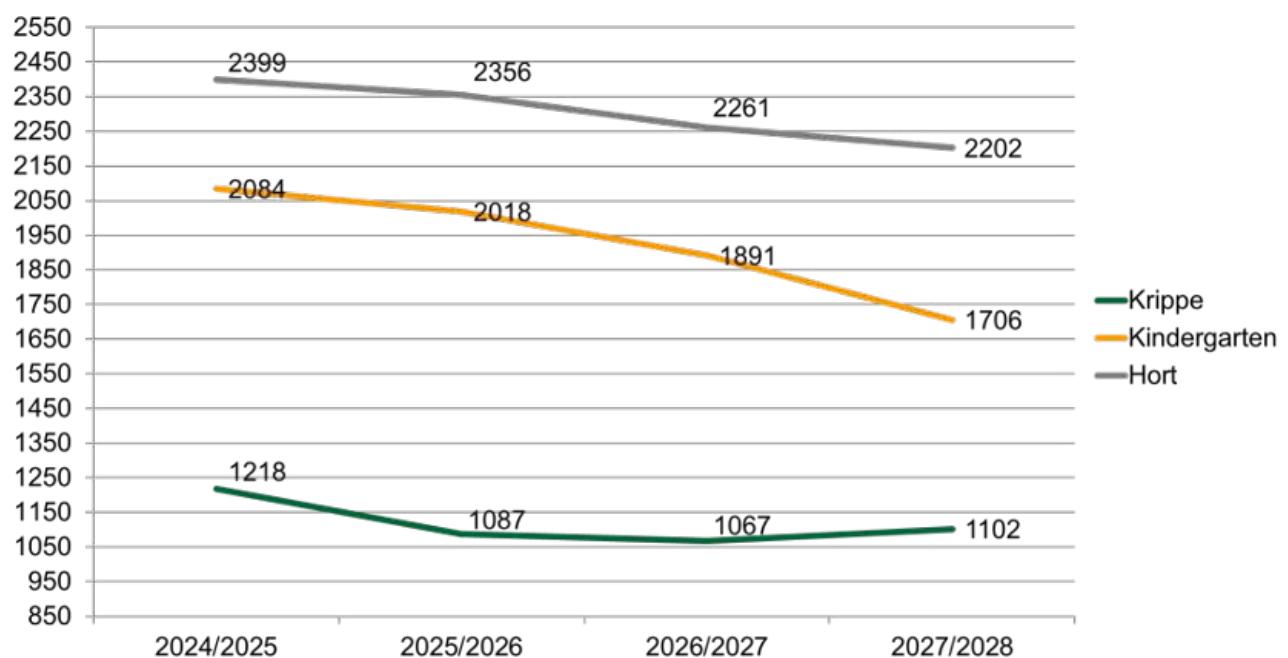
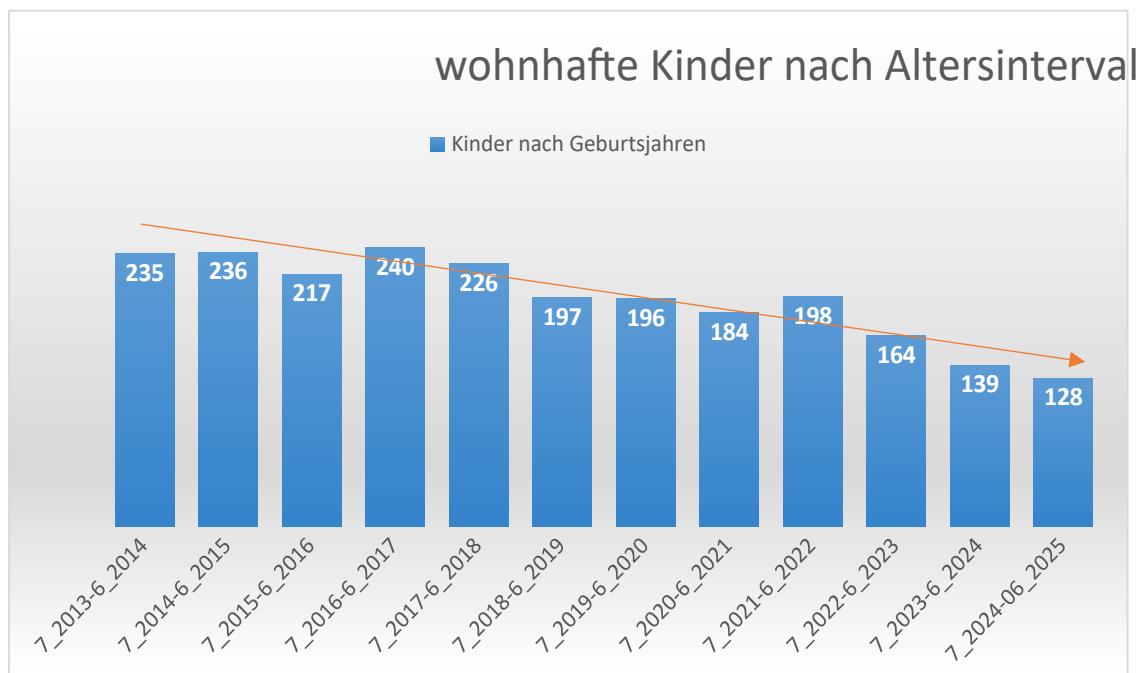


Abbildung: Prognose der wohnhaften Kinder im Planungsraum 5 gemäß Präsentation des Jugendamtes des Landkreises Görlitz in der Planungsraumkonferenz vom 27.08.2025

In den kommenden Jahren wird die Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Zittau zurückgehen. Die Einwohnerstatistik in Zittau spiegelt dies wieder:



5.1 Belegungssituation/ Auslastung

Die Stadt Zittau verfügt über ein gut ausgebautes und qualitativ hochwertiges Netz an Angeboten der Kindertagesbetreuung. Trotz hoher Mobilität stellt die Wohnortnähe bzw eine gute verkehrstechnische Anbindung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ein wesentliches Entscheidungskriterium dar. Die Bewertung des örtlichen Angebotes an Betreuungsplätzen in Bezug auf Bedarfsgerechtigkeit erfolgt im Wesentlichen anhand folgender Kennzahlen:

Auslastung

Die Auslastung gibt das Verhältnis der betreuten Kinder zur Anzahl der Betreuungsplätze je Betreuungsart wieder.

$$= \frac{\text{beteerte Kinder}}{\text{Betreuungsplätze}}$$

Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme spiegelt wider, wie viele Kinder im Verhältnis zur Anzahl der wohnhaften Kinder in den ortsansässigen Einrichtungen betreut wurden. Inwiefern die betreuten Kinder im Ort wohnhaft sind, wird bei der Berechnung der Inanspruchnahme nicht separat berücksichtigt.

$$= \frac{\text{beteerte Kinder}}{\text{Wohnhafte Kinder}}$$

Versorgungsgrad

Der Versorgungsgrad wird als Verhältnis der Zahl der örtlich verfügbaren Betreuungsplätze je Betreuungsart zur Zahl der wohnhaften Kinder der entsprechenden Altersgruppe ermittelt.

$$= \frac{\text{Betreuungsplätze}}{\text{Wohnhafte Kinder}}$$

Das Ziel muss dabei sein, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gesichert ist und eine ganzjährige Platzvergabe möglich ist. Danach richtet sich die Festlegung eines Versorgungsgrades. Für die Hortbetreuung wird kein Versorgungsgrad festgelegt, da die Betreuungskapazitäten der Horte sich an den jeweiligen Anmeldezahlen der Grundschulen richten.

Aktuell können folgende Versorgungsgrade erreicht werden:

Versorgungsgrad Krippe: 74,45 %
Versorgungsgrad Kindergarten: 134,49 %

Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt bei:

Inanspruchnahme Krippe: 52,10 %
Inanspruchnahme Kindergarten: 127,04 %

	Auslastung	Inanspruchnahme	Versorgungsgrad
Krippe	69,97	52,10	74,45
Kindergarten	94,46	127,04	134,49

Anhand dieser Zahlen wird bereits folgendes sichtbar:

- Ein hoher Anteil der Kinder aus Fremdgemeinden (30 Kinder im Bereich Krippe,

- 88 Kinder im Bereich Kindergarten)
b) Ein sehr hoher Versorgungsgrad

Selbst wenn eine strategische Reserve in etwa der Höhe der Kinder aus Fremdgemeinden von 100 Plätzen einkalkuliert wird, bleibt die Notwendigkeit eines Platzabbaus.

Im Stadtrat vom 24.04.2025 wurde sodann Folgendes beschlossen¹⁰.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Umsetzung folgender Punkte:

- 1) Der Stadtrat beschließt die Platzreduzierung um 250 Plätze
- 2) Dies soll weitestgehend unter Beachtung der Wahrung der Trägervielfalt, als auch des bestehenden Verhältnisses (58 % Zittauer Kindertagesstätten gGmbH; 42 % freie Träger) erfolgen.

Dabei sollen, noch näher zu bestimmende Aspekte mit harten und weichen Standortfaktoren Beachtung finden, welche in Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Stadtrat erarbeitet werden.

(Termin 16.05.2025)

- 3) Der Stadtrat beschließt ein Konzept zur Umsetzung der Schließungs- und Reduzierungspläne bis 30.10.2025 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag bis zum 28.08.2025 zu unterbreiten.

Bis zur Bestätigung des Konzeptes durch den Stadtrat werden Förderzusagen zu Investzuschüssen Bau zurückgestellt, ausgenommen EFRE Mittel.

In der Arbeitsgruppe zur Festlegung der Kriterien wurden teils unterschiedliche teils gleichlautende Kriterien benannt. Alle Kriterien, die genannt wurden- auch wenn diese nicht mehrheitlich beschlossen wurden- sind in einer Bewertungsmatrix zusammengefasst worden. Diese Matrix befindet sich in Anlage 4. Die Bewertungskriterien der Matrix lassen sich in Oberkategorien aufteilen und mit Grundannahmen verbinden, die nicht immer durchgängig objektiv überprüfbar sind, aber dennoch eine Orientierung bei einer Bewertung geben können. Verortung: Die Lage einer Kita ist entscheidend für ihre Erreichbarkeit. Dabei spielen Faktoren wie die Nähe zu Wohngebieten, die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie die räumliche Verteilung im Stadtgebiet eine Rolle. Ziel ist es, eine ausgewogene Versorgung für alle Stadtteile zu gewährleisten. Der bauliche Zustand: Der bauliche Zustand beschreibt die Qualität und Sicherheit der Kita-Gebäude. Aspekte wie Sanierungsbedarf, Barrierefreiheit, energetische Standards und allgemeine Ausstattung werden berücksichtigt, um langfristig kindgerechte und sichere Lern- und Betreuungsräume sicherzustellen. Die Öffnungszeiten: Die Öffnungszeiten einer Kita beeinflussen maßgeblich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Einrichtungen, die längere und flexible Betreuungszeiten anbieten, können den Bedürfnissen berufstätiger Eltern besser entsprechen und werden in der Bewertung entsprechend berücksichtigt. Inklusion/Integration/soziale Lage: Dieser Aspekt bezieht sich auf die Fähigkeit einer Kita, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Lagen, mit Migrationshintergrund oder mit besonderem Förderbedarf gerecht zu werden. Kitas, die eine hohe Integrationsleistung erbringen, leisten einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mehrsprachigkeit: Mehrsprachige Angebote fördern interkulturelle Kompetenzen und erleichtern Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache den Zugang zur Bildung. Gleichzeitig profitieren alle Kinder von der frühen Begegnung mit Sprachenvielfalt, was ihre Entwicklung unterstützt. Ernährung/Catering: Die Qualität der Verpflegung ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Dabei geht es

¹⁰ Vgl. Beschluss zur BV 145/2025 in Anlage 2

sowohl um gesunde und ausgewogene Mahlzeiten als auch um Konzepte wie regionale Küche, Nachhaltigkeit und kindgerechte Ernährung. Kooperation im Stadtgefüge: Kitas, die eng mit Schulen, Vereinen, Kultur- oder Sozialeinrichtungen zusammenarbeiten, sind stärker im Gemeinwesen verankert. Diese Netzwerke fördern Bildungsketten und erleichtern Übergänge für Kinder und Familien. Konfession: Konfessionell gebundene Einrichtungen bieten neben allgemeiner Betreuung auch religiöse Wertevermittlung. Dies kann für bestimmte Eltern und Kinder ein wichtiges Kriterium sein und trägt zur Vielfalt der Trägerlandschaft bei.

Konsens bei allen Fraktionen fand lediglich die Notwendigkeit der baulichen Einschätzung. Hierzu wurden ein externes Ingenieurbüro beauftragt, den Zustand zu bewerten sowie mögliche anstehende Investitionen abzuschätzen. Dazu ausführlicher im Kapitel 6.3.

5.2 Schließung von Einrichtungen vs. Kapazitätskürzungen

Unter der Annahme

- gleichbleibender Voraussetzungen
- sinkender Geburtenzahlen
- keiner signifikanten Zu- und Abwanderungen in den betreffenden Altersgruppen
- gleichbleibender Inanspruchnahme und
- gleichbleibender angebotenen Kapazitäten

wird die Stadt Zittau in den kommenden Jahren zu viele Betreuungskapazitäten vorhalten.

Die reine Planung der Betreuungskapazitäten in den bestehenden Einrichtungen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Alle für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten wurden in der Haushaltsplanung angemeldet und im Doppelhaushalt 2025/2026 abgebildet. Die Grundlage für die Finanzierung der Personalkosten bei allen Trägern bilden die tatsächlich belegten Plätze. Für nicht belegte Plätze fallen keine Personalkosten an.

Lediglich durch das Zusammenlegen von Einrichtungen bei zu geringer Auslastung würden die Betriebskosten für die Unterhaltung einer Einrichtung wegfallen und mögliche anstehende Investitionen nicht mehr stattfinden.

Die Diskussion über Kapazitätsreduzierung versus Einrichtungsschließungen im Kita-Bereich ist dennoch ein komplexes Thema, das sowohl pädagogische als auch organisatorische und soziale Aspekte umfasst. Hier sind die Vor- und Nachteile beider Ansätze:

5.2.1 Kapazitätsreduzierung

Definition: Reduzierung der Anzahl der Kinder, die in einer Einrichtung betreut werden können, während die Einrichtung selbst geöffnet bleibt.

Vorteile

Erhalt der bekannten und sozialräumlichen Betreuung für einige Familien: Durch Kapazitätsreduzierung bleibt zumindest ein Teil der Betreuungsplätze erhalten, was für Familien, die bereits in der entsprechenden Kita sind, hilfreich ist.

Flexibilität: Einrichtungen können leichter auf steigenden Bedarf reagieren, sobald die Situation es erlaubt, da die Infrastruktur erhalten bleibt.

Verbesserte räumliche Bedingungen: Weniger Kinder pro qm: das Herrichten von Funktionsräumen ist möglich (Sport- und Bewegungsräume, Werkstattraum usw.) und könnten zu einer individuelleren Förderung führen.

Minimierung von sozialen Auswirkungen: Die Schließung von Einrichtungen kann das soziale Umfeld von Familien destabilisieren, insbesondere in benachteiligten Regionen.

Nachteile

Wirtschaftliche Ineffizienz: Die Betriebskosten der Einrichtung bleiben weitgehend gleich, auch wenn weniger Kinder betreut werden.

Eventuelle Unterauslastung: Eine reduzierte Kapazität kann dazu führen, dass Ressourcen nicht optimal genutzt werden

Personal: Bei einer Unterauslastung ist die Personaldecke so knapp, dass Urlaub/Vertretungen/Krankheitsausfälle nicht mehr kompensiert werden können. Häufige Schließzeiten und kurzfristige Kürzungen der Öffnungszeiten wären die Folge.

5.2.2 Einrichtungsschließungen

Definition: Komplettes Schließen einer oder mehrerer Einrichtungen, um Kosten zu sparen oder Ressourcen zu bündeln.

Vorteile

Kosteneinsparungen: Fixkosten wie Miete, Betriebskosten und Personal können durch die vollständige Schließung gesenkt werden.

Zentralisierung von Ressourcen: Die verbleibenden Einrichtungen können möglicherweise effizienter betrieben werden.

Klarheit: Eine Schließung schafft klare Verhältnisse, ohne komplizierte Auswahlverfahren oder eingeschränkte Kapazitäten.

Planungssicherheit: Kommunen und Träger können langfristig planen, wenn bestimmte Standorte geschlossen werden.

Nachteile

Soziale Auswirkungen: Familien verlieren den Zugang zu einer wohnortnahmen Betreuung, was insbesondere in ländlichen Regionen problematisch ist.

Dauerhafte Folgen: Eine Wiedereröffnung geschlossener Einrichtungen ist oft teuer und organisatorisch schwierig.

Überlastung anderer Kitas: Die verbleibenden Einrichtungen könnten anfänglich durch die Umverteilung von Kindern überfordert werden.

Negative Wahrnehmung: Schließungen werden häufig als Sparmaßnahme wahrgenommen und können das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Infrastruktur schädigen.

Seitens der Stadtverwaltung wird ein geteilter Lösungsweg empfohlen: Aufgrund der erwartbaren hohen Rückgänge der Kinderzahlen sind sowohl die Schließung als auch Kapazitätskürzungen vorzunehmen.

6 Vorgehen und Empfehlung seitens der Stadtverwaltung

Im Rahmen der strategischen Betrachtung zur Optimierung der städtischen Kitainfrastruktur verfolgt die Stadtverwaltung ein strukturiertes und mehrstufiges Vorgehen, das sowohl stadtentwicklerische als auch bauliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Ziel ist es, fundierte und tragfähige Entscheidungen zu treffen, die sowohl den Bedarfen der Kinder und Familien als auch den Anforderungen an eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Infrastruktur gerecht werden.

6.1 Schritt 1: Ausschluss von Kitas: Vorselektion

Zu Beginn des Verfahrens erfolgt eine erste Vorselektion, bei der alle Kindertageseinrichtungen identifiziert werden, die für eine mögliche Schließung nicht infrage kommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einrichtungen, bei denen mehrere Aspekte zum Ausschluss führen, bspw. Einrichtungen, die bereits in den vergangenen Jahren baulich umfassend saniert oder erweitert wurden, oder solche mit langfristigen vertraglichen Bindungen, oder auch Besonderheiten wie eine heilpädagogische Ausrichtung. Diese Einrichtungen werden in dieser Phase aus der weiteren Prüfung herausgenommen. Eine Übersicht aller Einrichtungen befindet sich in der Übersicht Anlage 5. Aus Sicht der Stadtverwaltung sind dies folgende Einrichtungen:

Integrative Kindertagesstätte Bienchen, Alte Burgstraße 1a, 02763 Zittau

(verschiedene Förderungen zu Teilsanierungen)

Integrative Kindertagesstätte Kleine Stadtentdecker, Rosenstraße 1, 02763 Zittau

(Maßnahme im Programm der Städtebauförderung)

Kindertagesstätte Querxenhäus'l, Juststraße 11, 02763 Zittau

(Maßnahme im Programm der Städtebauförderung „Aufwertung der Innenstadt“)

Kindertagesstätte Schwalbennest, Hirschfelder Straße 13, 02788 Zittau OT Dittelsdorf

(LEADER Maßnahme im Programm „Vitale Dorfkerne“)

Kindertagespflege "Nestwärme", Oststraße 12-18, 02763 Zittau

(Förderung der Innenausstattung und IT Struktur)

Kindertagesstätte Bummi, Karl-Liebknecht-Straße 32, 02788 Zittau OT Hirschfelde

(LEADER Maßnahme im Programm „Vitale Dorfkerne“)

Kindertagesstätte Spatzennest, Carpzovstraße 9a, 02763 Zittau

(Sanierung der ehemaligen Kinderklinik Carpzovstraße im Rahmen InSEK/SEKO; versch. Förderprogramme)

Integrative Kindertagesstätte Knirpshausen, Külzufer 20, 02763 Zittau

(Teil im jetzigen EFRE Programm energetische Sanierung)

6.2 Schritt 2: Entscheidung für die grundlegende Prämisse: Erhalt von Kindertageseinrichtungen in Zittaus Ortschaften

Ein zentrales Leitprinzip bei der Bewertung möglicher Schließungen ist der grundsätzliche Erhalt der Kindertageseinrichtungen in den Ortschaften der Stadt Zittau. Diese Prämisse stellt sicher, dass auch die außerhalb des Stadtcores gelegenen Ortsteile über eine wohnortnahe und bedarfsgerechte Betreuung verfügen. Das bedeutet, dass Einrichtungen in diesen kleineren, teils ländlich geprägten Stadtteilen erhalten bleiben sollen und nicht ohne zwingenden Grund zur Disposition gestellt werden.

Die Ortschaften der Stadt Zittau weisen im Vergleich zur Kernstadt häufig eine geringere Infrastrukturausstattung auf. Gleichzeitig sind sie durch eine größere Entfernung zu zentralen Einrichtungen geprägt. Gerade in diesen Gebieten erfüllen Kitas eine bedeutende Doppelfunktion: Sie bieten einerseits frühkindliche Bildung, Betreuung und Förderung – andererseits sind sie ein entscheidender Standortfaktor für junge Familien. Ihr Fortbestand wirkt dem demografischen Rückgang entgegen, stärkt die Lebensqualität im ländlichen Raum und fördert die soziale Stabilität.

Sicherung der Daseinsvorsorge:

Die Gewährleistung einer wohnortnahen Kinderbetreuung ist Teil der kommunalen Grundversorgung. In den Ortschaften besteht häufig keine realistische Alternative in erreichbarer Nähe, insbesondere für Familien ohne eigenes Fahrzeug oder mit eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten.

Stärkung der Ortsgemeinschaften:

Kitas tragen wesentlich zur Belebung und sozialen Vernetzung der Ortschaften bei. Sie sind Begegnungsorte für Familien, schaffen Arbeitsplätze vor Ort und fördern bürgerschaftliches Engagement. Der Wegfall solcher Einrichtungen kann ganze Ortslagen nachhaltig schwächen.

Demografische Entwicklung und Attraktivität des ländlichen Raums:

In vielen Ortschaften besteht das Ziel, junge Familien zum Zuzug zu motivieren oder zum Verbleib zu bewegen. Der Erhalt von Kitas ist hierbei ein entscheidender Faktor. Ohne eine funktionierende Betreuungsstruktur sinkt die Attraktivität der Ortsteile als Wohnort für Familien erheblich.

Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit:

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung darf nicht vom Wohnort abhängen. Auch Kinder in kleineren Ortsteilen haben ein Anrecht auf qualitativ hochwertige und wohnortnahe Betreuung. Eine Schließung von Einrichtungen in diesen Bereichen würde das Risiko einer Benachteiligung erhöhen.

Der Erhalt der Kitas in den Ortschaften ist nicht nur ein Ausdruck kommunaler Verantwortung, sondern auch eine strategische Maßnahme zur Stärkung der gesamten Stadtregion. Er fördert

Einrichtungen mit geringer Auslastung stellen insbesondere in den kleineren Ortsteilen eine Herausforderung dar. Ein dauerhaftes Missverhältnis zwischen Betriebskosten und belegten Plätzen kann – auch bei politisch gewolltem Erhalt – mittelfristig nicht ohne zusätzliche finanzielle Zuschüsse kompensiert werden. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, aber zugleich wirtschaftlich vertretbaren Angebots erfordert daher eine kontinuierliche Abstimmung zwischen Trägern, Stadtverwaltung und politischen Gremien.

gleichwertige Lebensverhältnisse, soziale Teilhabe und regionale Stabilität – und bildet daher eine tragende Säule in der Entscheidungslogik der Stadtverwaltung. Trotz der grundsätzlichen Prämisse des Erhalts von Kindertageseinrichtungen in Zittaus Ortschaften ist zu beachten, dass die Entscheidungshoheit über den Fortbestand einzelner Einrichtungen nicht ausschließlich bei der Stadtverwaltung liegt, da es keine kommunalen Kitas sind. Die Träger der Kitas unterliegen eigenen wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und sind gemäß SGB VIII eigenverantwortlich in der Wahrnehmung ihres Betreuungsangebots. Daher ist es möglich, dass einzelne Einrichtungen – auch in den Ortschaften – bei dauerhaft rückläufiger Auslastung oder wirtschaftlich nicht mehr tragfähiger Betriebsführung, durch den jeweiligen Träger zur Disposition gestellt oder sogar geschlossen werden. In solchen Fällen kann die Stadtverwaltung beratend begleiten, jedoch in der Regel keine dauerhafte Aufrechterhaltung des Betriebs gegen den Willen des Trägers sicherstellen.

Fazit:

Die Prämisse des Erhalts von Kitas in den Ortschaften bleibt ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig müssen die realen betrieblichen Rahmenbedingungen der Träger sowie demografische Entwicklungen bei der Gesamtbetrachtung stets mitbedacht werden.

Aufgrund der gesetzten Prämisse in Schritt 2, werden weitere Kitas von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen:

Kindertagesstätte Spatzennest, Bergstraße 14, 02788 Zittau OT Schlegel

Integratives Kinderhaus Waldhäusl, Lilo-Herrmann-Weg 8, 02763 Zittau OT Eichgraben

(die Kindertagesstätte Schwalbennest, Hirschfelder Straße 13, 02788 Zittau OT Dittelsdorf

wurde bereits in Schritt 1 vor- ausgeschlossen)

6.3 Schritt 3: Bautechnische Bewertung der verbleibenden Kitas

Im Anschluss an die erste Eingrenzung unterzieht die Stadtverwaltung die verbleibenden Einrichtungen einer detaillierten bautechnischen Bewertung. In diesem Schritt wird der bauliche Zustand der jeweiligen Gebäude systematisch erfasst und bewertet. Berücksichtigt werden unter anderem der Sanierungsbedarf, die energetische Qualität, die Funktionalität der Raumstruktur sowie die Einhaltung aktueller baulicher und sicherheitsrelevanter Standards. Zudem können so die Investitionskosten für notwendige Sanierungen oder Umbauten abgeschätzt und mit dem jeweiligen Potenzial der Einrichtung zur langfristigen Nutzung abgewogen werden. Ziel dieses Schrittes ist es, eine objektive Grundlage für die Entscheidung über die wirtschaftliche Tragfähigkeit und bauliche Zukunftsfähigkeit der einzelnen Einrichtungen zu schaffen. Der Kreis der betrachteten Einrichtungen wurde am 16.05.2025 (siehe Seite 14) festgelegt. Die bautechnische Bewertung fand am 11.06.2025 und 12.06.2025 durch Vor-Ort-Begehungen und einer Einschätzung auf der Grundlage der Kostengruppen nach DIN 276 statt.

Den Erläuterungsbericht sowie die Bewertung befinden sich im Anlage 3.

Wenn man die Ergebnisse aus Schritt 1 und 2 bereits zur Anwendung bringt, kristallisieren sich 4 Einrichtungen heraus, die betrachtet werden müssen:

Integrative Kindertagesstätte Blumenkinder
Gellertstraße 13, 02763 Zittau
Träger: gerne groß, Zittauer Kindertagesstätten gGmbH

Integrative Kindertagesstätte Kinderland
Brückenstraße 14, 02763 Zittau
Träger: gerne groß, Zittauer Kindertagesstätten gGmbH

Kinderhaus St. Antonius
Nordstraße 9, 02763 Zittau
Träger: Caritasverband Oberlausitz e.V.

Kindertagesstätte Märchenland
Theodor-Korselt-Straße 24, 02763 Zittau
ASB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH

In der Tabelle auf der folgenden Seite sind nun weitere Punkte zu diesen vier Einrichtungen zusammengefasst. Insbesondere der Vergleich zwischen beiden Einrichtungen in freier Trägerschaft unter Anwendung der Bewertungsmatrix, bringt eine unterschiedliche Bewertung hervor:

Verortung

Beide Einrichtungen sind gut erreichbar – zu Fuß, mit dem Rad, dem Auto oder über den ÖPNV. Hinsichtlich einer kombinierten Nutzung mit anderen Trägern oder Angeboten der sozialen Daseinsvorsorge wird das Potenzial vor allem bei der Kita Märchenland gesehen, da sie zentrumsnäher liegt. Diese Idee wurde zudem eigenständig vom Träger entwickelt und im Gespräch eingebbracht. Die konzeptionelle Erweiterung um Angebote für ältere Generationen und soziale Dienstleistungen könnte einen generationenübergreifenden Begegnungsort schaffen, der Familien, Senior*innen und die Nachbarschaft integriert.

Baulicher Zustand

Die Bewertung fällt zugunsten der Kita Märchenland aus, insbesondere bei kostenintensiven Aspekten wie Wärmeversorgung und energetischer Außensanierung.

Öffnungszeiten

Das Kinderhaus St. Antonius hält weiterhin an einer dreiwöchigen Schließzeit fest. Die Kita Märchenland hingegen verzichtet vollständig auf Schließzeiten und bietet somit eine kontinuierlichere Betreuung.

Inklusion/Integration/soziale Lage

Keine der beiden Einrichtungen verfügt über einen Integrationsstatus. Weder in Bezug auf die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf noch auf eine gezielte Integrationsleistung konnten Unterschiede festgestellt werden. Auch im Bereich Mehrsprachigkeit bestehen derzeit keine besonderen Angebote.

Ernährung/Catering

Die Versorgung in beiden Einrichtungen erfolgt durch externe Caterer. Unterschiede in der Qualität oder Konzeption der Verpflegung sind nicht erkennbar.

Kooperation im Stadtgefüge

Kooperationen mit Grundschulen, Vereinen oder anderen Institutionen wurden in die Bewertung einbezogen. Hier fällt auf, dass St. Antonius als einzige Einrichtung keine verbindliche Kooperation mit einer Grundschule pflegt. Die Kita Märchenland ist in diesem Punkt besser eingebunden, wodurch Übergänge in die Schullaufbahn unterstützt werden.

Konfession

Das Kinderhaus St. Antonius ist die einzige konfessionell gebundene Einrichtung in Zittau und trägt dadurch zur Vielfalt der Trägerlandschaft bei.

Einrichtung/ Kapazität nach BE	Liegenschafts- verhältnis	Schließzeit > 5 Tage	Umsetzung der Satzung¹	Integrations- Kinder	bautechnische Bewertung (Schulnoten- system)	Bepunktung nach vorgeschlagener Matrix vom 16.05.2025
ASB Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe gGmbH „Märchenland“ 109	Erbaurechtsvertrag, Erbaurechtsgeber Stadt Zittau (bis 31.12.2027)	nein	nein	keine	3,25	2,5 Punkte
Caritasverband Oberlausitz e.V. "St. Antonius" 72	Erbaurechtsvertrag, Erbaurechtsgeber Katholische Pfarrei „Mariä Heimsuchung“ Vertrag zwischen Caritasverband Oberlausitz e.V. und der Katholischen Pfarrei	ja	ja	keine	3,17	-0,5 Punkte
Kita gGmbH "Kinderland" 92	Mietvertrag, Vermieter Stadt Zittau	nein	ja	9	2,72	10 Punkte
Kita gGmbH "Blumenkinder" 108	Mietvertrag, Vermieter Stadt Zittau	nein	ja	12	2,82	10 Punkte

¹ Die Satzung sieht 9 Std, 7,5 Std, 6 Std und 4,5 Std -Verträge vor. Nicht alle Einrichtungen ermöglichen diese Staffelung

6.4 Fazit : Entscheidung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau

Die Bewertung unterschiedlicher Kriterien zeigte einerseits positive Punkte für die Kita Märchenland, wie bspw. die verlässlichen Öffnungszeiten ohne Schließzeiten sowie die bessere Einbindung in das Stadtgefüge durch vorhandene Kooperationen, die zentrumsnahe Lage die Potenziale für eine erweiterte Nutzung im Sinne eines Mehrgenerationenhauses eröffnet, was sowohl von der Stadtverwaltung als auch vom Träger als zukunftsweisende Entwicklungsidee betrachtet wird. Demgegenüber steht allerdings die besondere Bedeutung des christlichen Kinderhauses St. Antonius. Es wurde überzeugend in den Diskussionen und Stellungnahmen dargelegt, dass ein christliches Kinderhaus in Zittau in besonderer Weise zur Vielfalt und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe beiträgt. Im Sinne des § 5 SGB VIII wird zudem das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und Kinder berücksichtigt, die besonders eine konfessionelle Bildung und Betreuung wünschen. Durch das Angebot eines christlich geprägten Kinderhauses wird den Familien in Zittau die Möglichkeit eröffnet, eine Einrichtung zu wählen, die ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen entspricht. Dies stärkt die Selbstbestimmung der Eltern bei der Erziehung und fördert die Identitätsentwicklung der Kinder in einem werteorientierten Umfeld. Der Wunsch nach einer Verbindung von Glauben und Bildung wurde überzeugend eingefordert und stellt demnach einen besonderen Bedarf dar, dem Rechnung getragen werden solle.

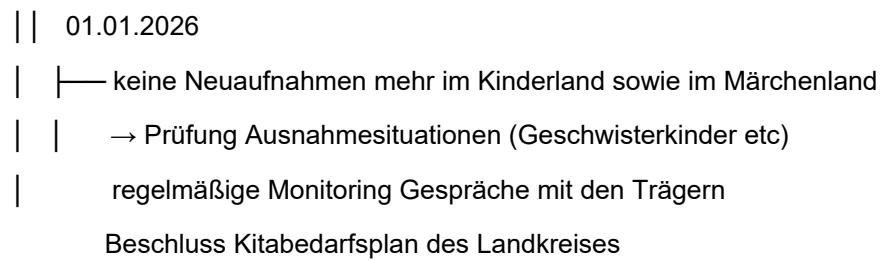
Vor diesem Hintergrund wurde im Stadtrat vom 30.10.2025 die Schließung der Kita „Märchenland“ beschlossen. Hinsichtlich der Kita „Blumenkinder“ und „Kinderland“ wird das Organisations- und Personalplanungsmodell des Reißverschlussverfahrens empfohlen. Das Reißverschlussverfahren beim Zusammenlegen dieser zwei Kindertagesstätten ist ein Modell, das vor allem dann verwendet wird, wenn zwei Einrichtungen stufenweise zusammengeführt werden sollen, ohne sofort alle Kinder und Gruppen in ein neues Gebäude oder unter eine neue Leitung zu bringen.

Der Vorschlag der Stadtverwaltung sieht sodann so aus:

- Schließung der Kita Märchenland zum 31.12.2027 (-109)
- Zusammenlegen der Kitas Blumenkinder und Kinderland ab 01.01.2026 im Reißverschlussverfahren. (flexibel planbar bis -90 Plätze)
- Schließung der Kita Kinderland zum 31.12.2029 (-90)

Der Ablauf im Überblick:

2026



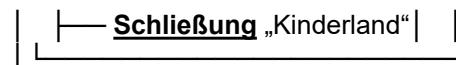
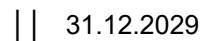
| 2027



2028



2029



Grundidee des Reißverschlussverfahrens

Die beiden Kitas behalten zunächst ihren Betrieb, stehen aber unter einer gemeinsamen strategischen Planung. Jedes Jahr werden einzelne Gruppen bzw. Alterskohorten nicht mehr an beiden Standorten parallel neu aufgenommen, sondern gezielt an nur einem der beiden Standorte gebündelt.

Mit jedem Kita-Jahrgang, der „nachrückt“, greifen die Zähne des „Reißverschlusses“ enger ineinander, bis nur noch ein Standort bleibt.

Ziel: Weicher Übergang, keine abrupten Standortschließungen, Planungssicherheit für Eltern, Kinder und Personal.

Die Vorteile des Reißverschlussverfahrens sind folgende: die Kinder bleiben bis zum Kita-Ende am vertrauten Standort, Fachkräfte können sich schrittweise an ein neues Team gewöhnen. Die Kita gGmbH kann hier mit einer guten Personalsteuerung die Kosten geringhalten, was den Punkt Abfindungen betrifft. Es ist von einer hohen Elternakzeptanz auszugehen, da kein kurzfristiger Wechsel nötig und die Planbarkeit durch jährliche klare Schritte gegeben ist.

Jahr / Datum	Hauptmerkmal
2026	Keine Maßnahme, nur Monitoring / Konzeptentwicklung Keine Umzugskosten und Rückbaukosten
31.12.2027	Schließung Kita „Märchenland“ Schließung; Ende Erbbaupacht (-109)
31.12.2029	Schließung Kita „Kinderland“ Abschluss des Prozesses (-92) , final: Reduzierung gesamt: 201 Plätze

Beschlossen wurde, die Kita Märchenland zum 31.12.2027 zu schließen. Zeitgleich ist beschlossen, die Kita Kinderland zum 31.12.2029 zu schließen. Die Kita Blumenkinder und Kinderland sollen im Reißverschlussverfahren schrittweise zusammengeführt werden, um einen sozialverträglichen Übergang für Kinder, Eltern und Personal zu gewährleisten.

Insgesamt ergibt sich durch diese Maßnahmen bis Ende 2029 eine Reduzierung von 201 Plätzen. Die Umsetzung erfolgt stufenweise, wodurch Kosten kontrolliert und Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden können.

7 Zusammenfassung

Die Fortschreibung der Kindertagesstättenkonzeption 2025 zeigt deutlich, dass die Stadt Zittau in den kommenden Jahren vor komplexen Herausforderungen steht. Demografischer Wandel, gesetzliche Neuerungen und steigende Anforderungen an Inklusion, Mehrsprachigkeit und digitale Verwaltungsprozesse erfordern eine strategische und zukunftsorientierte Planung.

Die Analyse macht deutlich, dass sowohl Kapazitätsreduzierungen als auch gezielte Einrichtungsschließungen notwendig sein werden, um die Betreuungslandschaft wirtschaftlich tragfähig und qualitativ hochwertig zu gestalten. Gleichzeitig ist der Erhalt wohnortnaher Einrichtungen in den Ortschaften ein zentrales Ziel, um Chancengleichheit, soziale Stabilität und die Attraktivität des ländlichen Raumes zu sichern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen – von der Einführung digitaler Steuerungsinstrumente über die bauliche Modernisierung bis hin zu innovativen Konzepten wie einem trinationalen Kinderhaus – sind wichtige Bausteine, um den zukünftigen Betreuungsbedarf bedarfsgerecht, effizient und familienorientiert zu decken. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Trägern, politischen Gremien und Elternschaft ist dabei unerlässlich, um tragfähige Lösungen zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen.

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beispielrechnung des SMK

Anlage 2: Beschluss 145/2025

Anlage 3: Erläuterungsbericht zur bautechnischen Bewertung und Bewertung ausgewählter Kindertagesstätten der Stadt Zittau

Anlage 4: Bewertungsmatrix (Vorschlag Stadtverwaltung vom 16.05.2025)

Anlage 5: Lageplan Kinderbetreuungsstätten und Buslinien

Anlage 6: Präsentation des Jugendamtes des Landkreises Görlitz zur Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz

Berechnung Personalbedarf Kitas nach bisheriger Rechtslage und nach Rechtslage ab 1. August 2025

17.07.2025

Krippe

aufgenommene Kinder:	9 h x	35 Kinder	=	315 h				
	6 h x	7 Kinder	=	42 h				
	4,5 h x	2 Kinder	=	9 h				
		gesamt		366 h	: 9 =		40,67	9-h-Kinder

Rechtslage bis 31.07.2025

Rechtslage ab 01.08.2025 (ohne Schlüsselverbesserung ab 1. August 2026)

§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	Arbeit mit den Kindern	1 : 5 9-h-K.	=	8,133 VZÄ	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	"Gesamtschlüssel"	1 : 4,6064 9-h-K	8,828 VZÄ
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	Leitung	10% von Nr. 1	=	0,813 VZÄ	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Leitung	10% von Nr. 1	0,883 VZÄ
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 5	mittelbare päd. Tätigkeit	5,4% von Nr. 1	=	0,439 VZÄ				
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 6	zusätzliches Personal	4% von Nr. 1	=	0,325 VZÄ				
gesamt				9,711 VZÄ	gesamt			9,711 VZÄ

Kindergarten

aufgenommene Kinder:	9 h x	53 Kinder	=	477 h				
	6 h x	17 Kinder	=	102 h				
	4,5 h x	5 Kinder	=	22,5 h				
		gesamt		602 h	: 9 =		66,83	9-h-Kinder
davon vorletztes Kindergartenjahr								
	9 h x	17 Kinder	=	153 h				
	6 h x	2 Kinder	=	12 h				
		gesamt		165 h	: 9 =		18,33	9-h-Kinder
davon letztes Kindergartenjahr								
	9 h x	19 Kinder	=	171 h				
	6 h x	1 Kinder	=	6 h				
		gesamt		177 h	: 9 =		19,67	9-h-Kinder

Rechtslage bis 31.07.2025

Rechtslage ab 01.08.2025 (einschließlich Schlüsselverbesserung)

§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	Arbeit mit den Kindern	1 : 12 9-h-K.	=	5,569 VZÄ	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	"Gesamtschlüssel"	1 : 10,5244 9-h-K	6,350 VZÄ
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	Leitung	10% von Nr. 2	=	0,557 VZÄ	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Leitung	10% von Nr. 1	0,635 VZÄ
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 5	mittelbare päd. Tätigkeit	5,4% von Nr. 2	=	0,301 VZÄ				
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 6	zusätzliches Personal	4% von Nr. 2	=	0,223 VZÄ				
§ 1 Nr. 1 SächsKitaFinVO, vorletzt. Kiga-Jahr	0,05 : 13 9-h-K.	=		0,071 VZÄ				
§ 1 Nr. 2 SächsKitaFinVO letztes Kiga-Jahr	0,1 : 13 9-h-K.	=		0,151 VZÄ				
gesamt				6,872 VZÄ	gesamt			6,985 VZÄ

Hort

aufgenommene Kinder:	6 h x	47 Kinder	=	282 h				
	5 h x	62 Kinder	=	310 h				
	4 h x	5 Kinder	=	20 h				
		gesamt		612 h	: 6 =		102,0	6-h-Kinder

Rechtslage bis 31.07.2025

Rechtslage ab 01.08.2025

§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	Arbeit mit den Kindern	0,9 : 20 6-h-K.	=	4,590 VZÄ	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	"Gesamtschlüssel"	1 : 20,4730 6-h-K	4,982 VZÄ
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	Leitung	10% von Nr. 1	=	0,459 VZÄ	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Leitung	10% von Nr. 1	0,498 VZÄ
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 5	mittelbare päd. Tätigkeit	5,4% von Nr. 1	=	0,248 VZÄ				
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 6	zusätzliches Personal	4% von Nr. 1	=	0,184 VZÄ				
gesamt				5,480 VZÄ	gesamt			5,480 VZÄ



B E S C H L U S S - 1 4 5 / 2 0 2 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Umsetzung folgender Punkte:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, die Platzreduzierung um 250 Plätze durch die mögliche Schließung von Einrichtungen oder der Reduzierung der Kapazitäten sowie Umsetzung von Alternativkonzepten zu prüfen.
- 2) Dies soll weitestgehend unter Beachtung der Wahrung der Trägervielfalt, als auch des bestehenden Verhältnisses (58% Zittauer Kindertagesstätten gGmbH; 42% freie Träger) erfolgen.

Dabei sollen noch näher zu bestimmende Aspekte mit harten und weichen Standortfaktoren Beachtung finden, welche in Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Stadtrat bis 30. Mai 2025 erarbeitet werden.

- 3) Der Stadtrat beschließt ein Konzept zur Umsetzung der Schließungs- und Reduzierungspläne bis 30. Oktober 2025. Die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Vorschlag bis 28. August 2025 zu unterbreiten.

Bis zur Bestätigung des Konzeptes durch den Stadtrat werden Förderzusagen zu Investitionszuschüssen Bau zurückgestellt, ausgenommen EFRE Mittel.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 4 Befangen 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Bewertung ausgewählter Kindertagesstätten der Stadt Zittau

Baulicher Zustand in Anlehnung an die Kostengruppen DIN276, Stand 21.07.2025

		Ortsbegehung 11.06. und 12.06.2025					
		KITA Waldhäusl Eichgraben	KITA Knirpshausen Zittau	KITA Blumenkinder Zittau	KITA Kinderland Zittau	KITA St. Antonius Zittau	KITA Märchenland Zittau
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	3,17	2,67	3,08	3,00	3,58	3,75
310	Baugrube/Erdbau	3,0	2,5	2,5	2,5	3,5	3,5
311	Herstellung						
312	Umschließung						
313	Wasserhaltung						
314	Vortrieb						
319	Sonstiges zur KG 310						
320	Gründung, Unterbau	3,5	2,5	4,0	2,0	3,5	4,0
321	Baugrundverbesserung						
322	Flachgründungen und Bodenplatten						
323	Tiefgründungen						
324	Gründungsbeläge						
325	Abdichtungen und Bekleidungen						
326	Dränagen						
329	Sonstiges zur KG 320						
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	3,5	3,0	4,0	3,5	3,5	4,0
331	Außenwände, tragend						
332	Außenwände, nichttragend						
333	Außenstützen						
334	Außenwandöffnungen						
335	Außenwandbekleidungen, außen						
336	Außenwandbekleidungen, innen						
337	Elementierte Außenwandkonstruktionen	Fenster	2,5	3,0	3,0	3,0	4,0
338	Lichtschutz zur KG 330						
339	Sonstiges zur KG 330						
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	3,0	2,5	3,5	3,5	3,5	3,5
341	Innenwände, tragend						
342	Innenwände, nichttragend						
343	Innenstützen						
344	Innenwandöffnungen						
345	Innenwandbekleidungen						
346	Elementierte Innenwandkonstruktionen	Türen	3,5	2,0	3,0	3,5	4,0
347	Lichtschutz zur KG 340						
349	Sonstiges zur KG 340						
350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen	2,5	3,0	2,5	2,5	3,5	3,5
351	Deckenkonstruktionen						
352	Deckenöffnungen						
353	Deckenbeläge						
354	Deckenbekleidungen						
355	Elementierte Deckenkonstruktionen						
359	Sonstiges zur KG 350						
360	Dächer	3,5	2,5	2,0	4,0	4,0	4,0
361	Dachkonstruktionen						
362	Dachöffnungen						
363	Dachbeläge						
364	Dachbekleidungen						
365	Elementierte Dachkonstruktionen						
366	Lichtschutz zur KG 360						
369	Sonstiges zur KG 360						
400	Bauwerk — Technische Anlagen	3,00	3,00	2,75	2,50	3,13	3,13
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	3,5	3,5	3,0	3,0	3,5	3,0
411	Abwasseranlagen						
412	Wasseranlagen						
413	Gasanlagen						
419	Sonstiges zur KG 410						

420	Wärmeversorgungsanlagen		3,5	3,5	3,0	1,0	3,0	4,0
421	Wärmeerzeugungsanlagen							
422	Wärmeverteilnetze							
423	Raumheizflächen							
424	Verkehrsheizflächen							
429	Sonstiges zur KG 420							
430	Raumluftechnische Anlagen		-	-	-	-	-	-
431	Lüftungsanlagen							
432	Teilklimaanlagen							
433	Klimaanlagen							
434	Kälteanlagen							
439	Sonstiges zur KG 430							
440	Elektrische Anlagen		3,0	2,5	2,5	2,5	3,0	2,5
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen							
442	Eigenstromversorgungsanlagen							
443	Niederspannungsschaltanlagen							
444	Niederspannungsinstallationsanlagen							
445	Beleuchtungsanlagen							
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen							
447	Fahrlleitungssysteme							
449	Sonstiges zur KG 440							
450	Kommunikations-, sicherheits- u. informationstechn.Anlagen		2,0	2,5	2,5	3,5	3,0	3,0
451	Telekommunikationsanlagen							
452	Such- und Signalanlagen							
453	Zeitdienstanlagen							
454	Elektroakustische Anlagen							
455	Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen							
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen		2,0	2,5	2,0	4,0	2,5	2,5
457	Datenübertragungsnetze							
458	Verkehrsbeeinflussungsanlagen							
459	Sonstiges zur KG 450							
460	Förderanlagen	ohne Gesamtwertung:	ohne	ohne	2,0	2,0	4,0	ohne
461	Aufzugsanlagen							
462	Fahrtreppen, Fahrsteige							
463	Befahranlagen							
464	Transportanlagen							
465	Krananlagen							
466	Hydraulikanlagen							
469	Sonstiges zur KG 460							
500	Außenanlagen und Freiflächen		2,50	2,33	2,17	2,33	2,00	2,00
530	Oberbau, Deckschichten		2,5	2,5	2,5	3,0	2,0	2,0
531	Wege							
532	Straßen							
533	Plätze, Höfe, Terrassen							
534	Stellplätze							
535	Sportplatzflächen							
536	Spielplatzflächen							
537	Gleisanlagen							
538	Flugplatzflächen							
539	Sonstiges zur KG 530							
540	Baukonstruktionen		2,5	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
541	Einfriedungen							
542	Schutzkonstruktionen							
543	Wandkonstruktionen							
544	Rampen, Treppen, Tribünen							
545	Überdachungen							
546	Stege							
547	Kanal- und Schachtkonstruktionen							
548	Wasserbecken							
549	Sonstiges zur KG 540							
570	Vegetationsflächen		2,5	2,5	2,0	2,0	2,0	2,0
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung							
572	Sicherungsbauweisen							
573	Pflanzflächen							
574	Rasen- und Saatflächen							
579	Sonstiges zur KG 570							
600	Ausstattung und Kunstwerke		-	-	-	-	-	-
Die Kostengruppe 300 geht 3-fach, die KG 400 2-fach und die KG 500 1-fach in die Wertung ein (Kostenanteile)								
		Wichtung:	3,00	2,72	2,82	2,72	3,17	3,25
		Rangfolge:	3.	1.	2.	1.	4.	5.

Bewertung auf der Grundlage der Kostengruppen nach DIN 276:

- 1 sehr gut
- 2 gut
- 3 zufriedenstellend
- 4 mangelhaft
- 5 ungenügend

kein Sanierungsbedarf
vorerst kein Sanierungsbedarf
langfristiger Sanierungsbedarf
mittelfristiger Sanierungsbedarf
starke Schäden sofortiger Sanierungsbedarf

Stadtverwaltung Zittau

Markt 1

02763 Zittau

Erläuterungsbericht zur bautechnischen Bewertung ausgewählter Kindertagesstätten der Stadt Zittau

Stand 21.07.2025

Im Zuge der allgemeinen Auslastung der Zittauer Kindertagesstätten wurden durch die Stadt Zittau 6 Kindertages-Einrichtungen vorgegeben bei der eine bautechnische Bewertung erfolgen soll. Grundlage für die Bewertung sind Vor-Ort-Begehungen der jeweiligen Einrichtungen und die Einschätzung auf der Grundlage der Kostengruppen nach DIN 276.

Die Matrix hat folgende Kriterien:

Zustand:

1	sehr gut	kein Sanierungsbedarf
2	gut	vorerst kein Sanierungsbedarf
3	zufriedenstellend	langfristiger Sanierungsbedarf
4	mangelhaft	mittelfristiger Sanierungsbedarf
5	ungenügend	starke Schäden sofortiger Sanierungsbedarf

Wichtigkeit:

Die Kostengruppe 300 geht 3-fach, die KG 400 2-fach
und die KG 500 1-fach in die Wertung ein (Kostenanteile)

Im Ergebnis (siehe Anlage) teilen sich 2 Einrichtungen Rang 1 und 4 die Ränge 2 – 5.

Die Zustands-Einschätzung und die daraus Wertung erfolgte durch unsere Sachkunde und Erfahrung. Die Ausführungen wurden stichpunktartig dokumentiert und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auflistung der ausgewählten Kindertagesstätten:

- 1. Kita Waldhäusl**
Lilo-Herrmann Weg 8, 02763 Eichgraben

- 2. Kita Knirpshausen**
Külzufer 20, 02763 Zittau

- 3. Kita Blumenkinder**
Gellertstraße 13, 02763 Zittau

- 4. Kita Kinderland**
Brückenstraße 14, 02763 Zittau

- 5. Kita St. Antonius**
Nordstraße 9, 02763 Zittau

- 6. Kita Märchenland**
Theodor-Korselt-Straße 24, 02763 Zittau

1. Kita Waldhäusl

Begehung am 11. Juni 2025

Das Gebäude ist eine massiv ausgeführte Baukonstruktion, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss.



Die Außen- und Innenwände sind im Wesentlichen massiv mit Vollziegelmauerwerk ohne Dämmung ausgeführt.

Die Außenwände wurden 2024 trockengelegt.

Die Außenfenster sind als Kunststofffenster, die Dachliegefene

ster als Holzfenster ausgeführt.



Die Treppen sind massiv ausgeführt.



Die Dacheindeckung wurde mit einer Betoneindeckung ausgeführt.



Der zweite Rettungsweg aus dem Dachgeschoss ist mit einer Außentreppen abgesichert.



Wand-, Decken- und Bodenflächen sind in einem guten Zustand.



Der Anbau – Mehrzweckraum – wurde 2006 mit großflächiger Verglasung neu angebaut und ist in einem guten Zustand.



Es gibt eine kleine Teilunterkellerung mit feuchtem Zustand.



Für 2025 ist eine Fassadensanierung geplant. Es ist derzeit kein Wärmedämmverbundsystem vorhanden und auch nicht neu geplant.

Die Installationen der Sanitäreinheiten sind in einem brauchbaren Zustand.



Im Dachgeschoss ist 2024 ein Wasserschaden erfolgt. Dieser wurde umfangreich saniert.

Die Heizung wurde 2024 als Gas-Brennwerttherme ausgetauscht.



Es gibt einige Bereiche mit elektrischer Fußbodenheizung.

Für 2025 ist eine Photovoltaik-Anlage mit rund 18 kWp geplant und ein Solarspeicher von ca. 10 kW der die Heizung unterstützt.

Generell ist eine Fördermaßnahme zur Sanierung von Teilbereichen eingereicht und geplant.

Die Außenanlagen sind kindgerecht und in einem guten Zustand.



Die Barrierefreiheit ist im EG im Wesentlichen gegeben.

2. Kita Knirpshausen

Begehung am 11. Juni 2025

Das Gebäude ist ein eingeschossiger Gebäudekomplex mit zwei Flügeln und Verbinderbau.



Die Außenwände sind in einer DDR-Bauweise als Ständerbau ausgeführt und wurden mit einem Wärmedämmungssystem komplett überarbeitet.

Die Fenster sind erneuert worden.

Es eine Teilunterkellerung vorhanden für Technik- und Heizungsbereich.



Die Heizung ist Altbestand - Gas. Es ist angedacht einen Antrag auf Erneuerung mit Fernwärme zu stellen. Dies ist in Arbeit.
Ein Dachgeschoss ist nicht vorhanden. Der Dachraum der Fachwerkbinder ist ungenutzt und wurde mit Einblasdämmung gedämmt.



Wand-, Decken- und Fußbodenflächen sind in einem guten / zufriedenstellenden Zustand.



Die kompletten Sanitäreinheiten sind aktuell als Erneuerung vorgesehen. Die Fördermittel sind bereits bewilligt. Die Planung ist beauftragt und die Ausführung beginnt Anfang 2026.



Die Elektro-Verteilung wurde 2022 erneuert.



Die Freianlagen sind in einem guten Zustand.



Die Barrierefreiheit ist gegeben.

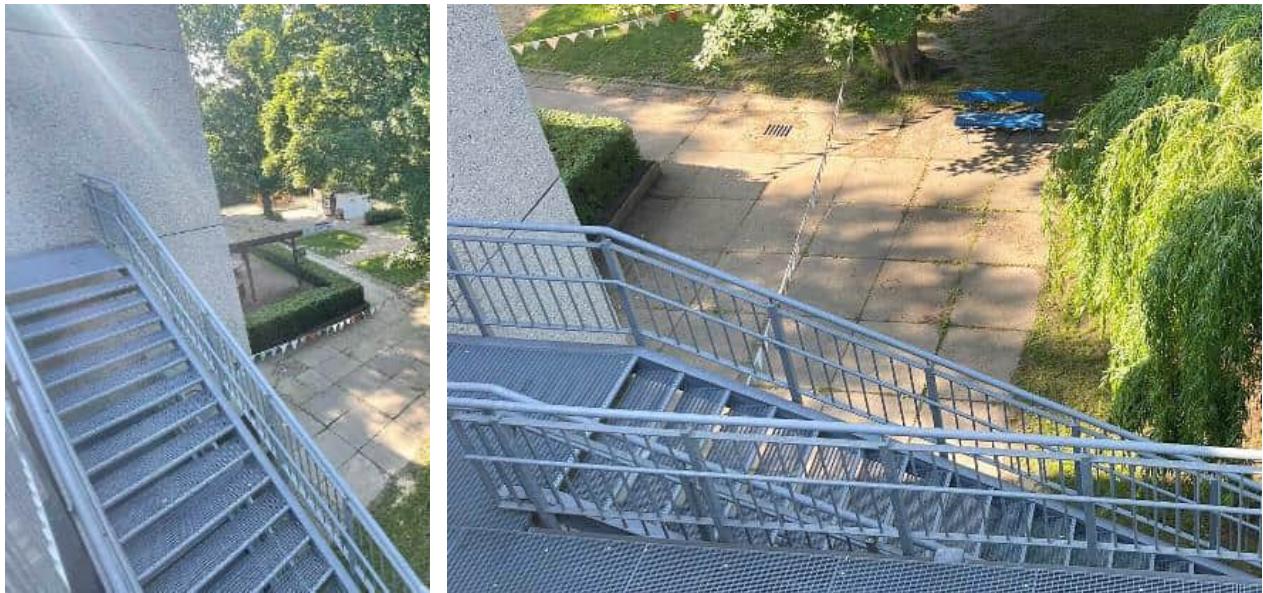
3. Kita Blumenkinder, Gellertstraße 13, 02763 Zittau

Begehung am 12. Juni 2025

Das Gebäude wurde als Modulbauweise in Fertigteilkonstruktion errichtet.



Der zweite Rettungsweg ist mit einer Außentreppen die ca. 2010 angebaut wurde abgesichert.



Die Bausubstanz ist grundlegend in einem guten Zustand.

Es handelt sich um dreischalige Außenwände, Tragschale Beton, Dämmung und Wetterschale, Stahlbetondecken und Dachkonstruktion.



Die Heizung ist als Gas-Brennwerttherme ausgeführt.



In den letzten Jahren wurden im Gebäude sukzessive Sanitäreinheiten erneuert sowie Fußböden und diverse Einrichtungen. Ebenso wurde die Speisen-Aufzugsanlage komplett erneuert, Schallschutz an den Decken angebracht und die Elektroinstallationen zu großen Teilen erneuert.

Weiterhin wurden Fußböden, Zäune, Dachsan. und sonstige Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt.





Die Freianlagen sind in einem gepflegten Zustand und entsprechen den Bedürfnissen von einem kindgerechten Freiraum.



Eine Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

4. Kita Kinderland, Brückenstraße 14, 02763 Zittau

Begehung am 12. Juni 2025

Das Gebäude wurde als Modulbauweise in Fertigteilkonstruktion hergestellt.



Die Bausubstanz ist grundlegend in einem guten Zustand.

Es handelt sich um dreischalige Außenwände, Tragschale Beton, Dämmung und Wetterschale, Stahlbetondecken und Dachkonstruktion.

Der zweite Rettungsweg ist mit einer Außentreppe die ca. 2010 angebaut wurde abgesichert.



Eine Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

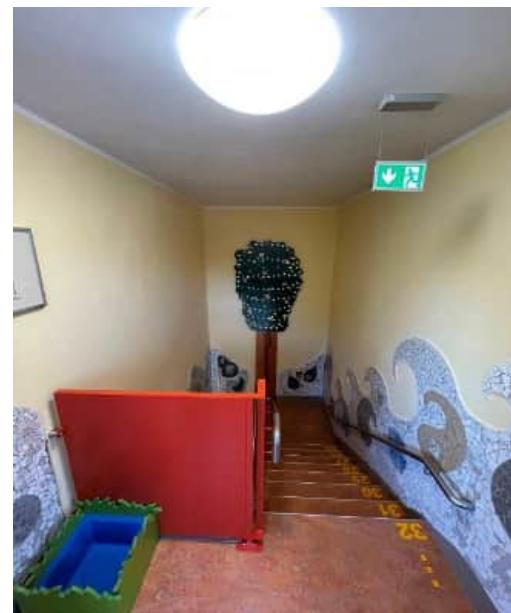
Im Jahr 2010 gab es einen Hochwasserschaden. Hier wurde der komplette Kellerbereich einschließlich Grundleitungen und Rückstauklappen erneuert, Fußböden mit Dämmung versehen und auf den aktuellsten Stand gebracht.



Die Heizung wurde als Fernwärmestation ausgeführt und ist in einem guten Zustand.

In den letzten Jahren von 2010 bis 2024 wurden jährlich verschiedenste Maßnahmen ausgeführt, wie z.B. Zugangserneuerung Keller, Erneuerung Treppe, Anschaffung Außenspielgeräte, Zaunanlagenerneuerung, Fußböden/Teppiche, Kinder-WCs, Elektrik, Schallschutz, Fußböden, Erneuerung Speise-Aufzugsanlage, Personal-WC, etc. die zu einer ansprechenden Situation führten.





Die Freianlagen sind in einem gepflegten Zustand und entsprechen den Bedürfnissen von einem kindgerechten Freiraum.



5. Kita St. Antonius

Begehung am 12. Juni 2025

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ehemaliges Mehrfamilienhaus in massiver Bauweise.



Die Außenwände sind im Kellergeschoß als Natursteinmauerwerk und in den Obergeschossen als Vollziegelmauerwerk ausgeführt. Es ist keine Außendämmung vorhanden.

Die Außenfenster sind als Holzfenster ausgeführt und sind überholungsbedürftig.



Die Decken sind im Kellergeschoß als Stahlträger Gewölbedecken ausgeführt und in den Obergeschossen als Holzbalkendecken.



Im Kellergeschoß wurde in letzter Zeit der Fußbodenaufbau komplett erneuert, um die aufsteigende Feuchte zu behindern und abzustellen. Dies ist in der Fläche gelungen. Wandflächen sind noch feuchtebelastet.

Die Treppen sind massiv.



Wand-, Decken- und Fußbodenflächen sind in einem zufriedenstellenden Zustand.



Die Dachkonstruktion ist eine Holzkonstruktion.



Die Dachhaut ist als Schiefereindeckung aus zum größten Teil Kunstschiefer und Reparaturflächen in Naturschiefer ausgeführt.



Der zweite Rettungsweg ist mit einer Außentreppe abgesichert.



Die Speisen-Aufzugsanlage ist veraltet.



Die Heizung wurde 2018 als Brennwertherme erneuert.



Grundlegend ist eine Sanierung angedacht, aber noch nicht konkret geplant.
Die Ursprungssanierung erfolgte 1993. Hier wurden Dachdämmung und grundlegende
Renovierungsmaßnahmen im Gebäude durchgeführt. Zustand zufriedenstellend.

Die Freianlagen sind in einem guten Zustand.



Eine Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

6. Kita Märchenland

Begehung am 12. Juni 2025

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein villenartiges ehemaliges Mehrfamilienhaus in massiver Bauweise.



Die Außenwände sind im Kellergeschoß als Natursteinmauerwerk und in den Obergeschossen als Vollziegelmauerwerk ausgeführt. Es ist keine Außendämmung vorhanden.

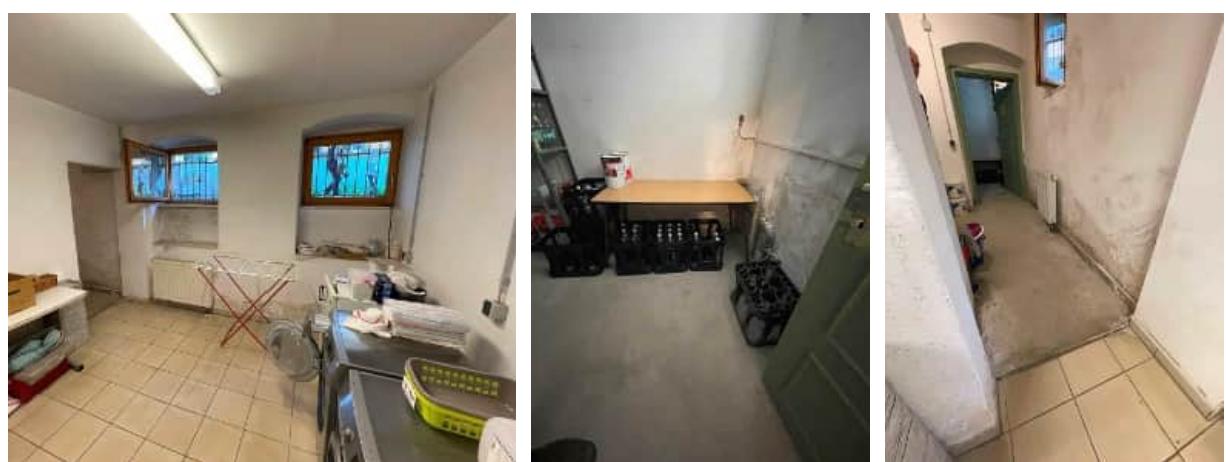
Die Außenfenster sind als Holzfenster ausgeführt und sanierungsbedürftig.



Die Decken sind im Kellergeschoß als Stahlträger Gewölbedecken ausgeführt und in den Obergeschoßen als Holzbalkendecken.



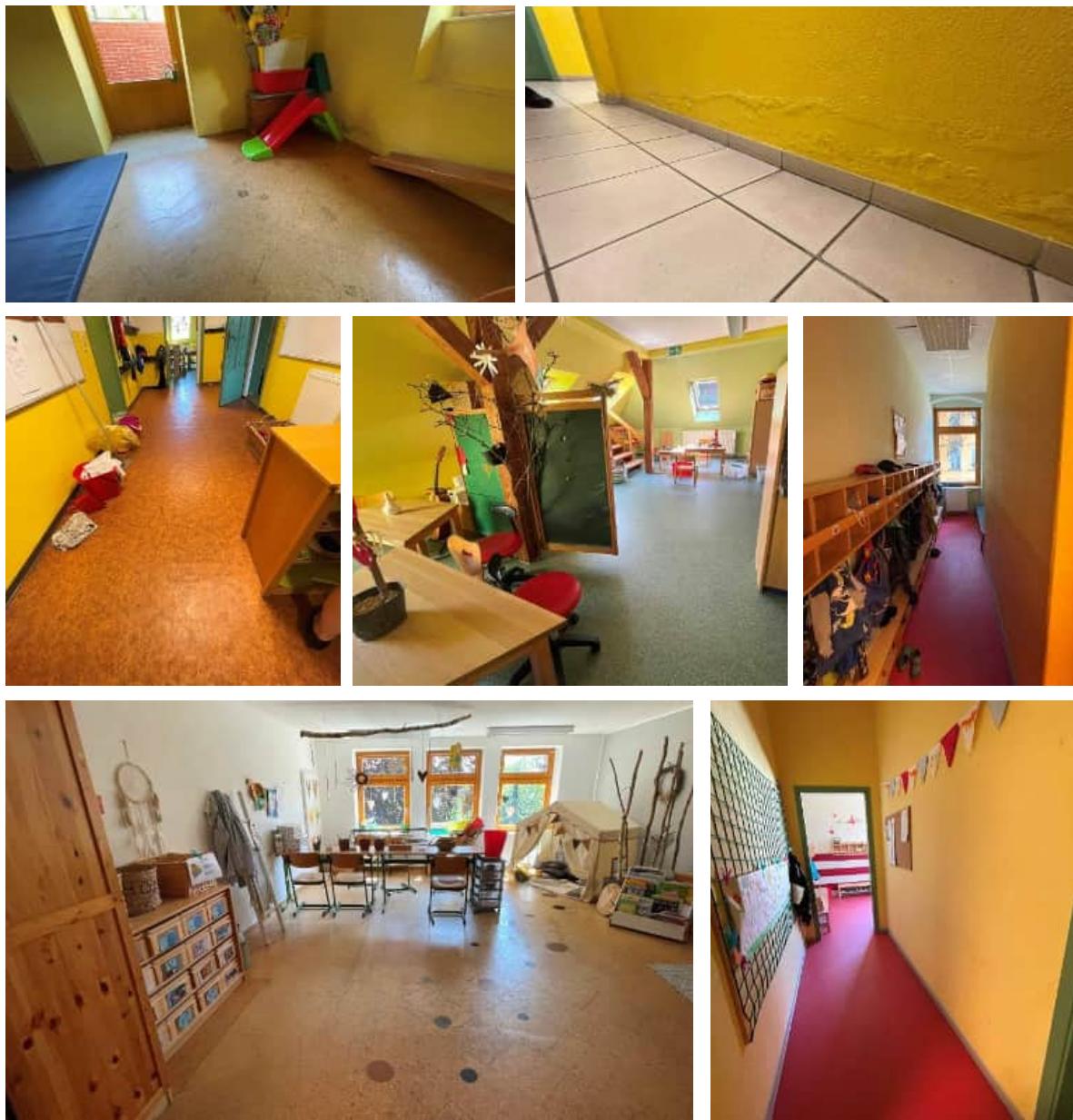
Im Kellerbereich sind Feuchteschäden vorhanden. Wandflächen sind feuchtebelastet.



Die Treppen sind massiv und mit Belägen versehen.



Die Bereiche Erdgeschoss, 1.OG und 2.OG sind in einem guten Zustand. Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken sind in einem gebrauchsfähigen und zum Teil nur zufriedenstellenden Zustand.



Die Dachkonstruktion ist als Holzkonstruktion ausgeführt.

Im Dach sind Schäden an der Unterspannbahn erkennbar sowie Schäden bei den Dachfenstern, die einen dringenden Überholungsbedarf haben.



Die Dachhaut ist als Betoneindeckung und im Flachdachbereich als Bitumendachdeckung ausgeführt.



Der zweite Rettungsweg ist mit einer Außentreppe abgesichert.



Die Heizung ist veraltet und erneuerungsbedürftig.



Die Elektroinstallationen sind in einem brauchbaren Zustand.



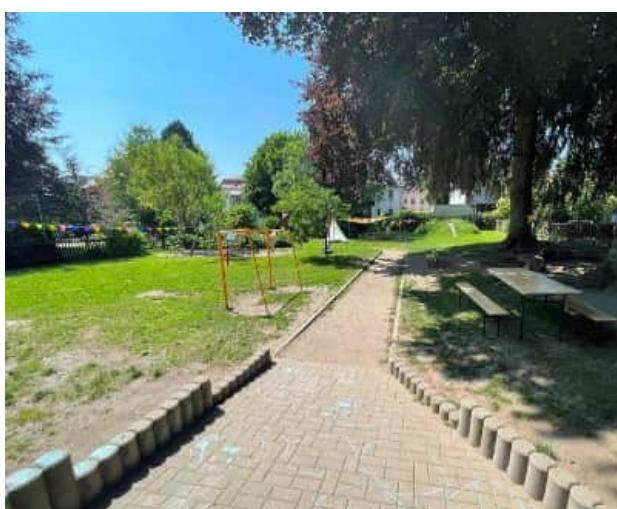
Die Installationen der Sanitäreinheiten sind in einem zufriedenstellenden Zustand.





Grundlegend ist eine Sanierung des Gebäudes angedacht, aber noch nicht konkret geplant.
Die brandschutztechnische Treppenhausabschottung ist dringend erforderlich.

Die Freianlagen sind in einem guten Zustand.



Eine Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. S. Rost
IHR Bauplan ☎ 03583/791098

Planer :

21.07.2025

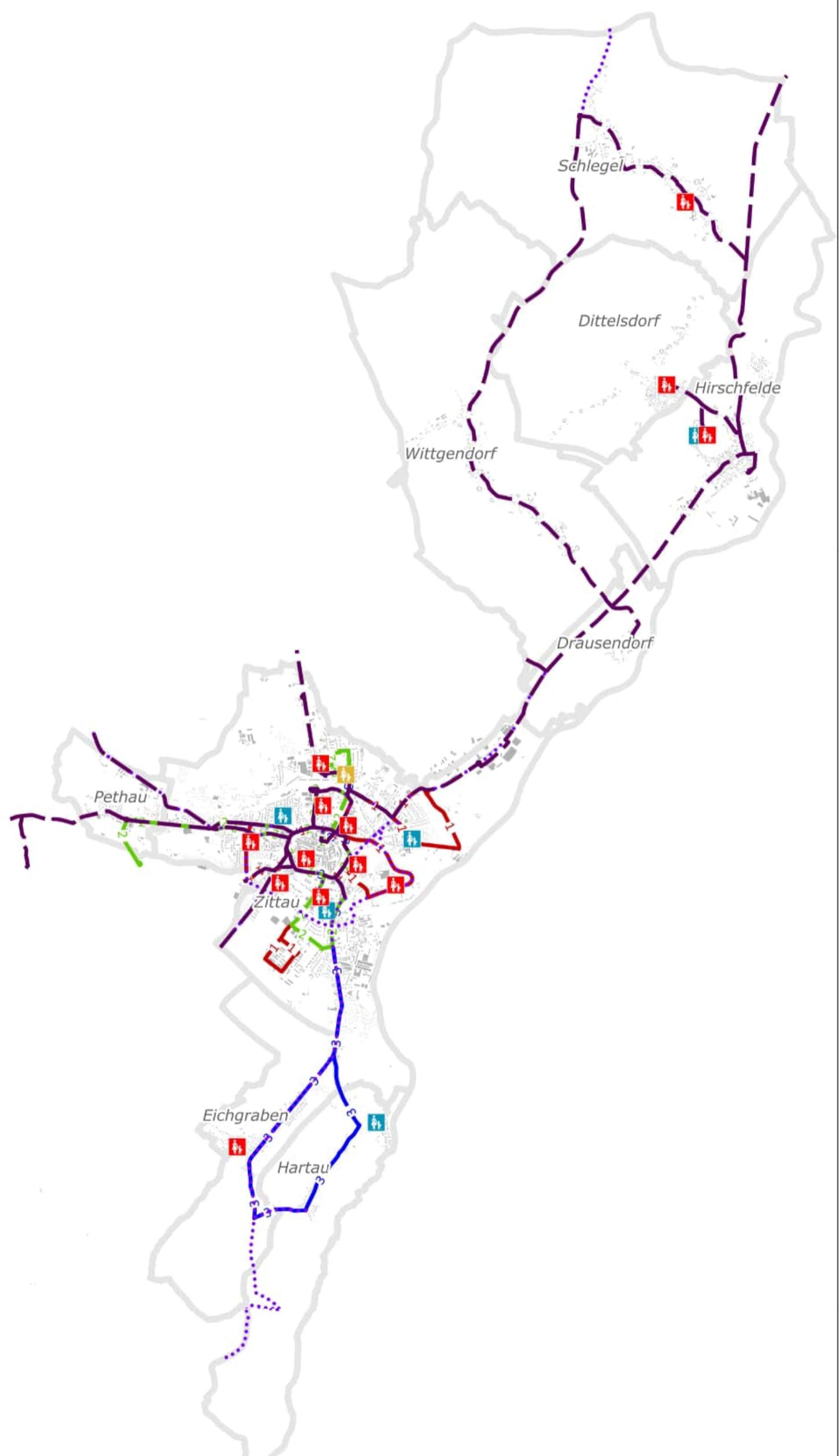
.....
Datum

S. Rost

.....
Unterschrift

Bewertungsmatrix zur Zielerreichung

		Bepunktung
		max. 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14
1 Verortung		0
1.1 Die Einrichtung ist mit dem ÖPNV zu erreichen		1
1.2 Die Einrichtung liegt in einem Ortsteil von Zittau (Eichgraben, Hirschfelde, Dittelsdorf etc.)		0
1.3. Die Einrichtung liegt in der Nähe zu wichtigen Institutionen/Wirtschaftsunternehmen		0
1.4. Es gibt Firmen und Arbeitgeber/Institutionen, mit die die Einrichtung hinsichtlich Platzvergabe kooperiert		0
1.5 In der Nähe der Einrichtung befinden sich Grund- und Oberschulen, Gymnasium		0
2 baulicher Zustand der Einrichtung		0
2.1 Der Träger hat Investitionsbedarfe >400.000 Euro angezeigt (-3)	-3	0
Der Träger hat Investitionsbedarfe > 250.000 bis 400.000 Euro angezeigt (-2)	-2	0
2.2 Die Einrichtung ist barrierefrei		0
2.3 Die Einrichtung ist vollständig energetisch saniert		0
2.4 Es bestehen Zweckbindungen > 10 Jahre		0
2.5 Es bestehen Zweckbindungen< 10 Jahre		0
2.6. Ein Ablösen der Zweckbindung ist möglich		0
3 Öffnungszeiten		0
3.1 Es gibt Schließzeiten länger als 5 Tage zusammenhängend (außer Weihnachten/Neujahr)	-1	0
3.2 Öffnungszeiten besser als 06:00 -17:00, (+2)schlechter als 6:00 -17:00 Uhr (-1))		0
3.3 Es gibt zusätzliche Angebote der Spätbetreuung (+1)		0
4 Inklusion/ Integration/soziale Lage		0
4.1 Die Einrichtung arbeitet integrativ		0
4.2 In den letzten 2 Jahren wurden durchgängig mehr als 3 I- Kinder betreut		0
4.3. Die Einrichtung hat mehr als 10 % der Kinder in der Übernahme der Elternbeitragsgebühr		0
5 Mehrsprachigkeit		6
5.1 Die Einrichtung arbeitet mehrsprachig	2	0
5.2 In der Einrichtung ist mind eine pädagogische Mitarbeiterin beschäftigt, die eine andere Muttersprache als Deutsch spricht, oder eine Zweitsprache zur Anwendung bringt	2	0
5.3. Die Einrichtung hat verbindliche bestehende Kooperationen mit tschechisch/polnischen Kitas	1	0
5.6 Die Einrichtung hat verbindliche Kooperation mit Grundschulen hinsichtlich der gestaltung Übergang Kita- Grundschule	1	0
6 Ernährung/ Catering		0
6.1 Die Einrichtung kocht selbst	1	0
7 Kooperation im Stadtgefüge		0
7.1 Die Einrichtung beteiligt sich an Stadt-/Dorffesten/sonstigen Höhepunkten	1	0
7.2 Die Einrichtung kooperiert mit relevanten Akteuren im Stadtteil	1	0
7.3 Die Einrichtung beteiligt sich an trinationalen Projekten	1	0
8 Konfessionen		0
8.1 Die Einrichtung ist konfessionell gebunden.	1	0



Regionalbus	Stadtbus C	Kita
Schulbus	Ortsteilabgrenzung	
Stadtbus A	Hort	
Stadtbus B	Kindertagespflege	



Maßstab: 1:60000

Datum: 17.02.2025

Stadtverwaltung Zittau

Die dargestellten Daten dienen der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit.

© Stadt Zittau © GeoSN, dl-de/by-2-0 © Bundesamt für Kartographie u. Geodäsie
© Landkreis Görlitz © Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Kinderbetreuungsstätten und Buslinien



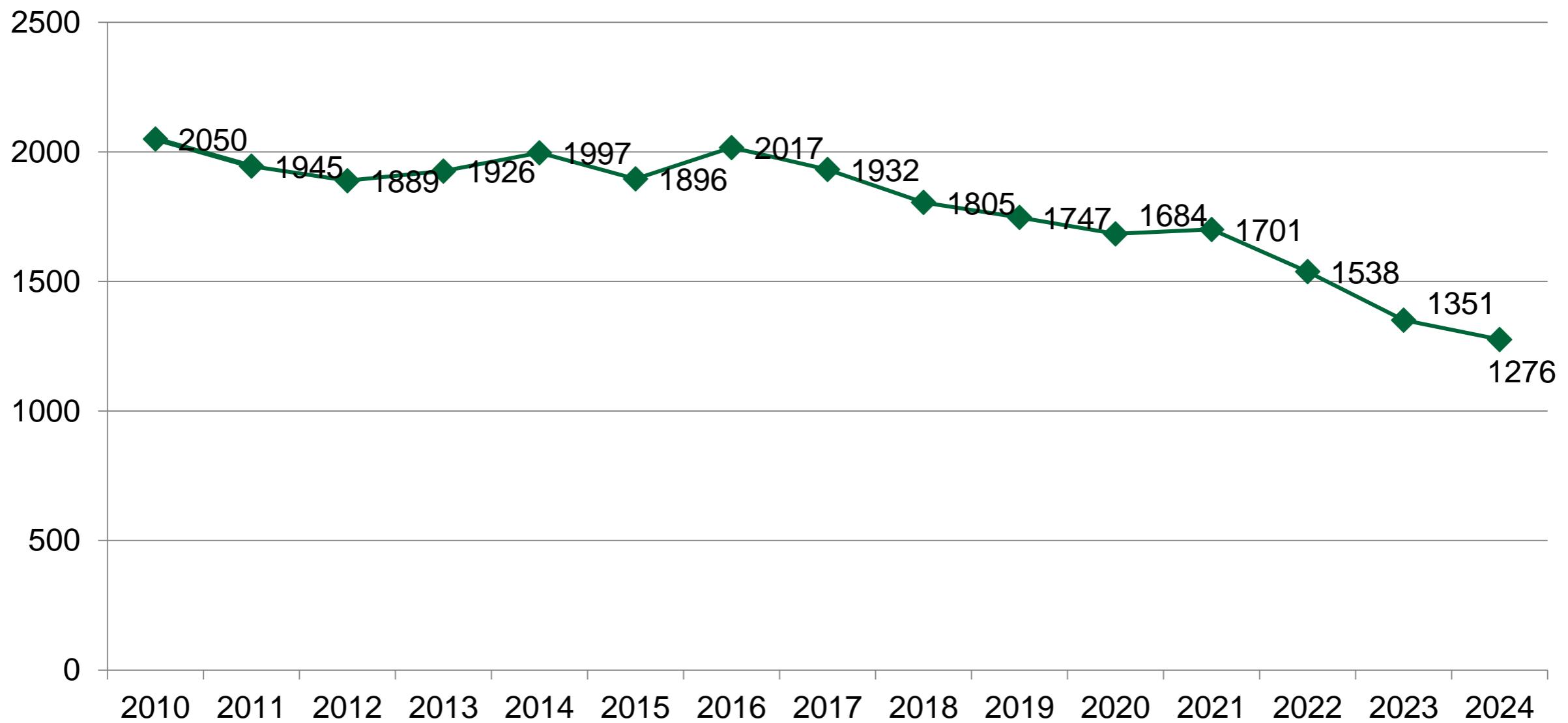
Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz

Kita-Bedarfsplanung für die Schuljahre 2025/26 bis
2027/28



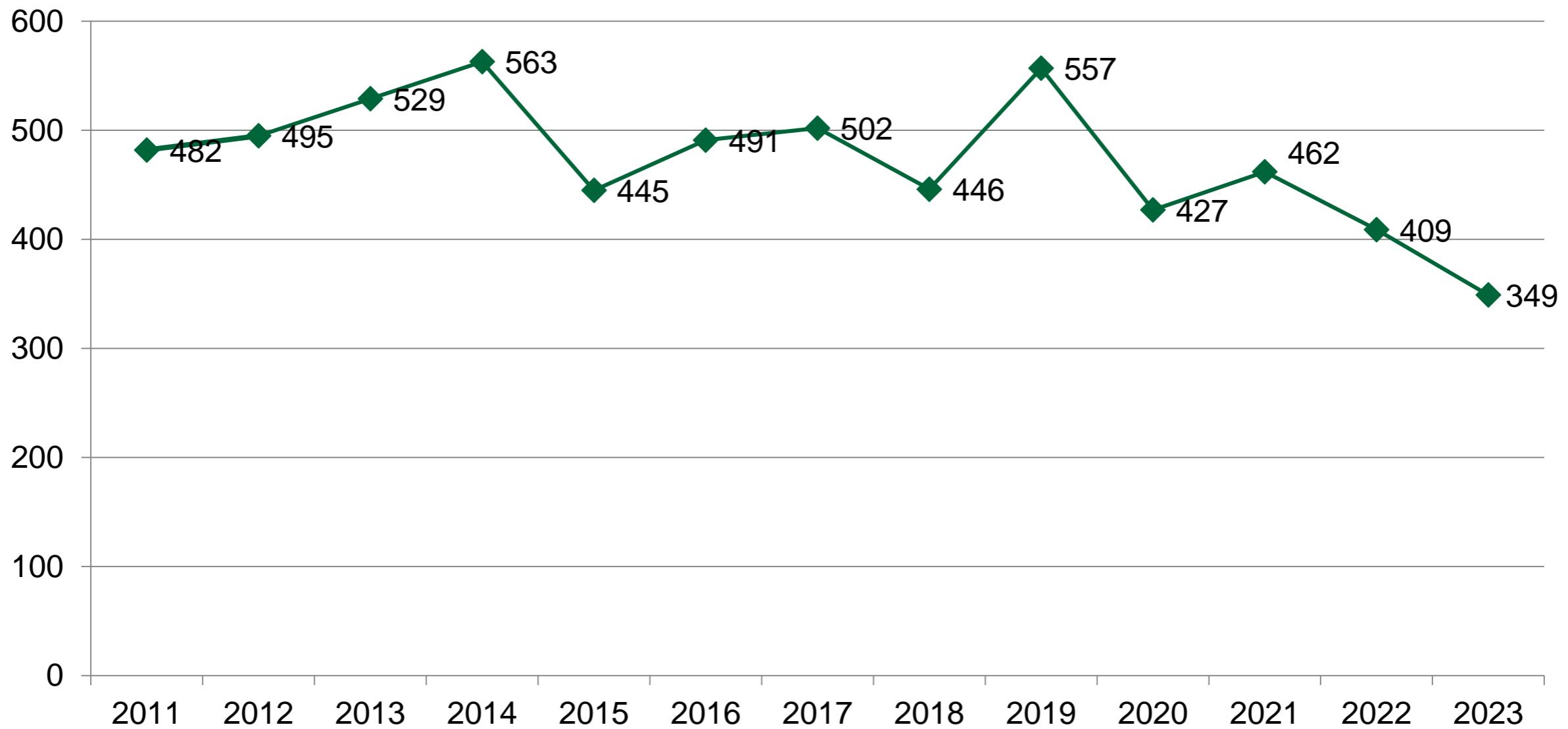
Anzahl Geburten im Landkreis Görlitz

LK GR

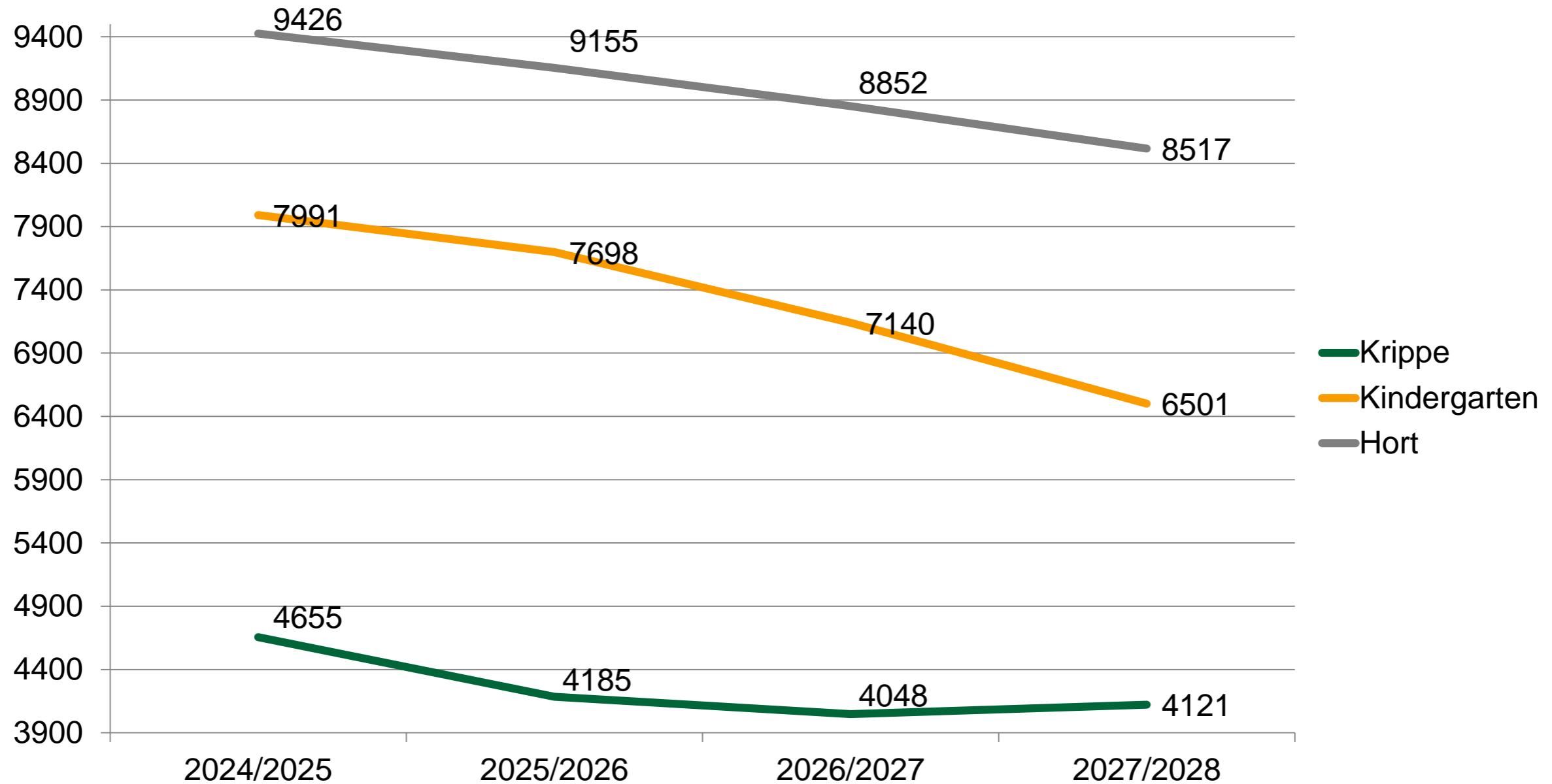


Anzahl Geburten im Planungsraum 5

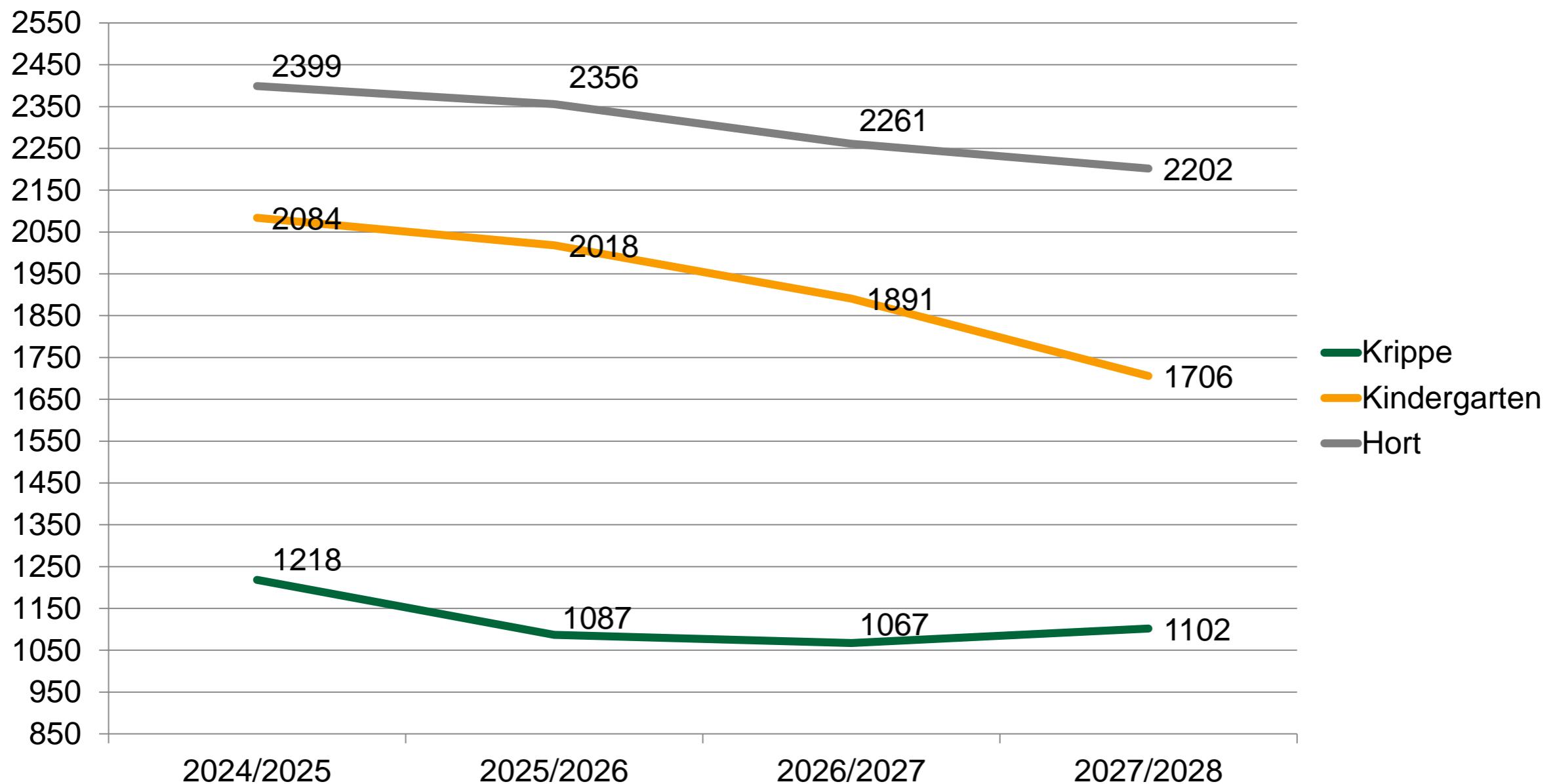
PLR 5



Wohnhafte Kinder im Landkreis Görlitz (Prognose)



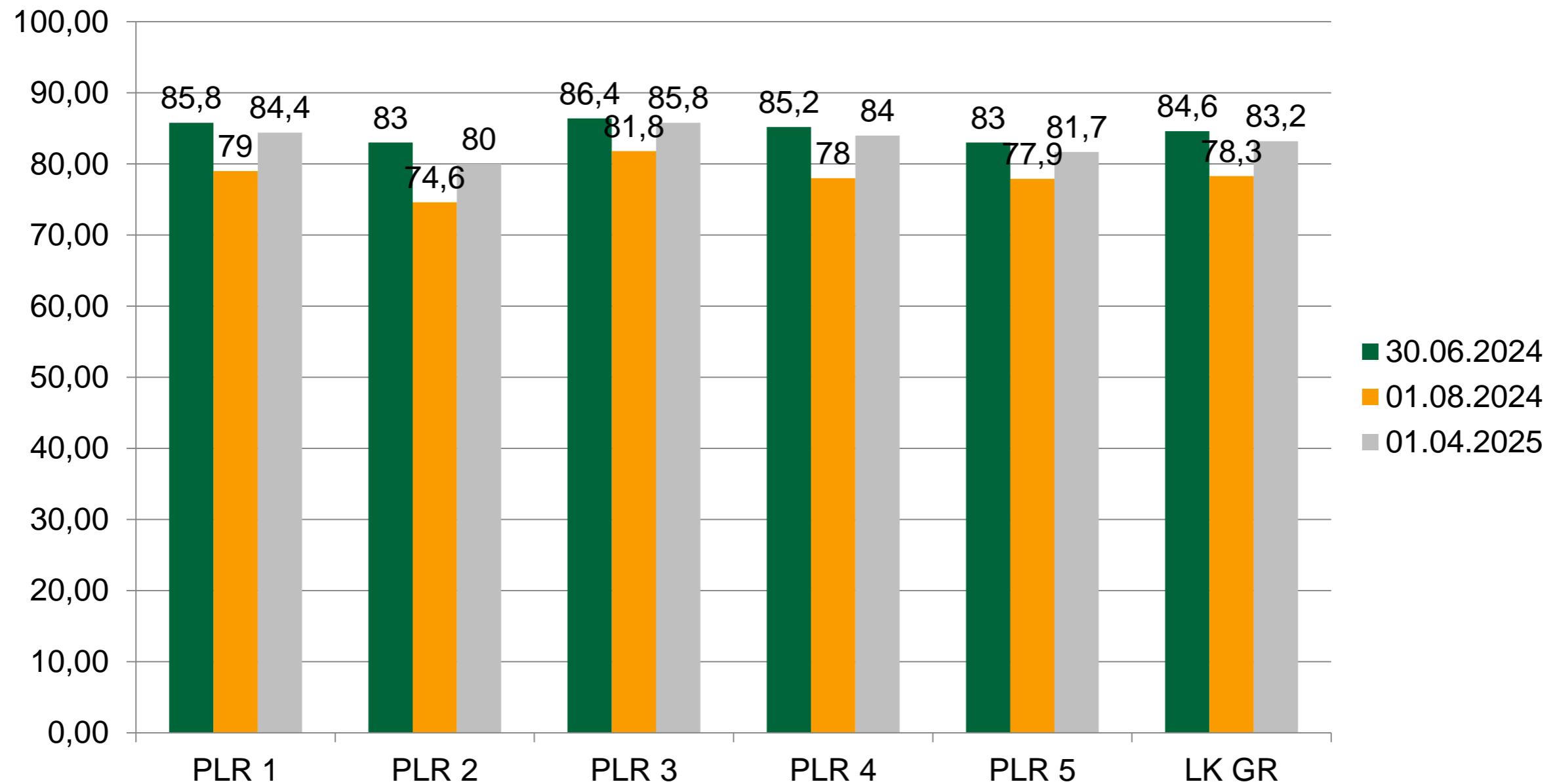
Wohnhafte Kinder im PLR 5 (Prognose)



Auslastung der Kindertageseinrichtungen

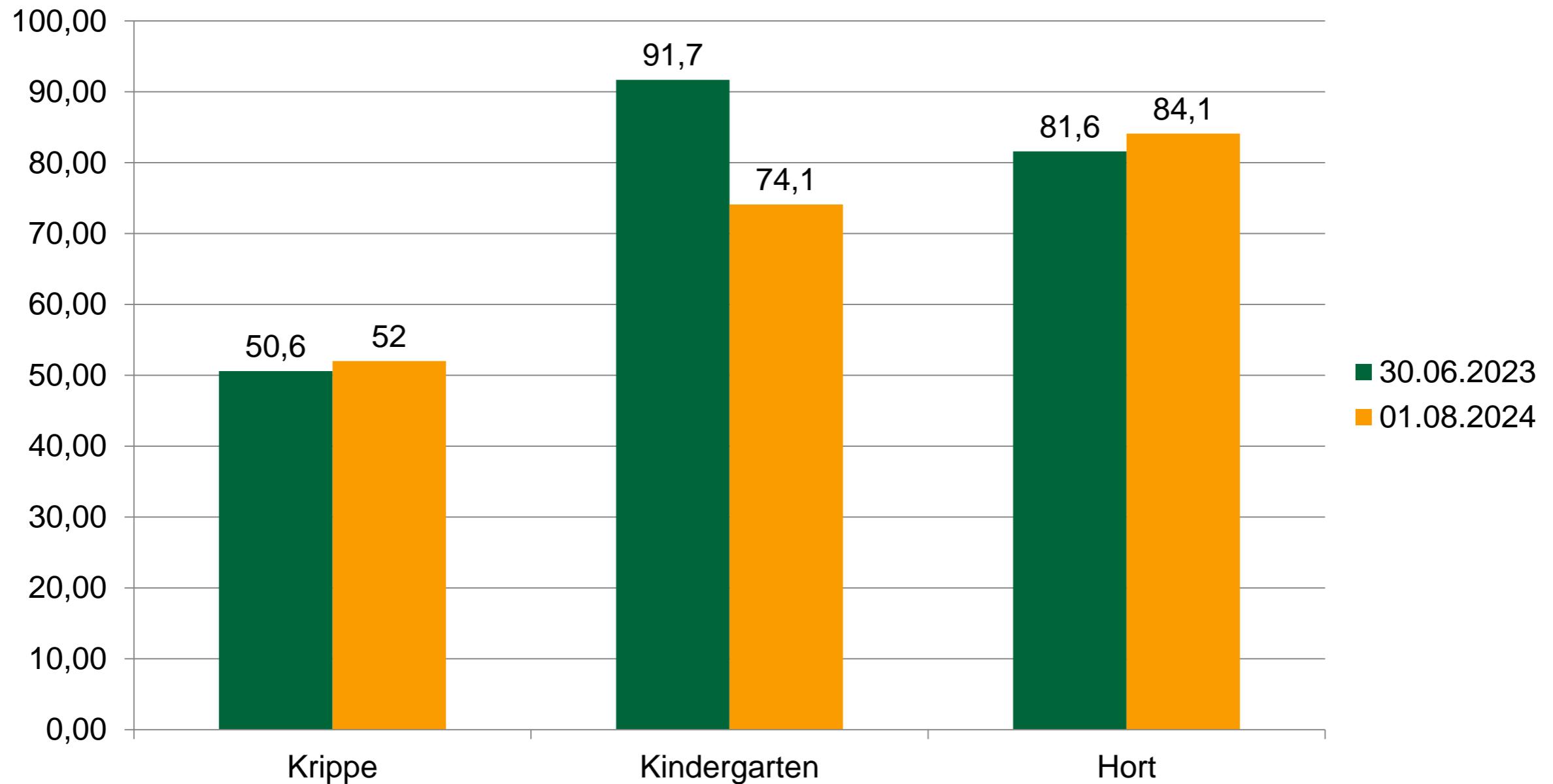
zum Stichtag 30.06.2024, 01.08.2024 und 01.04.2025

Angaben in Prozent



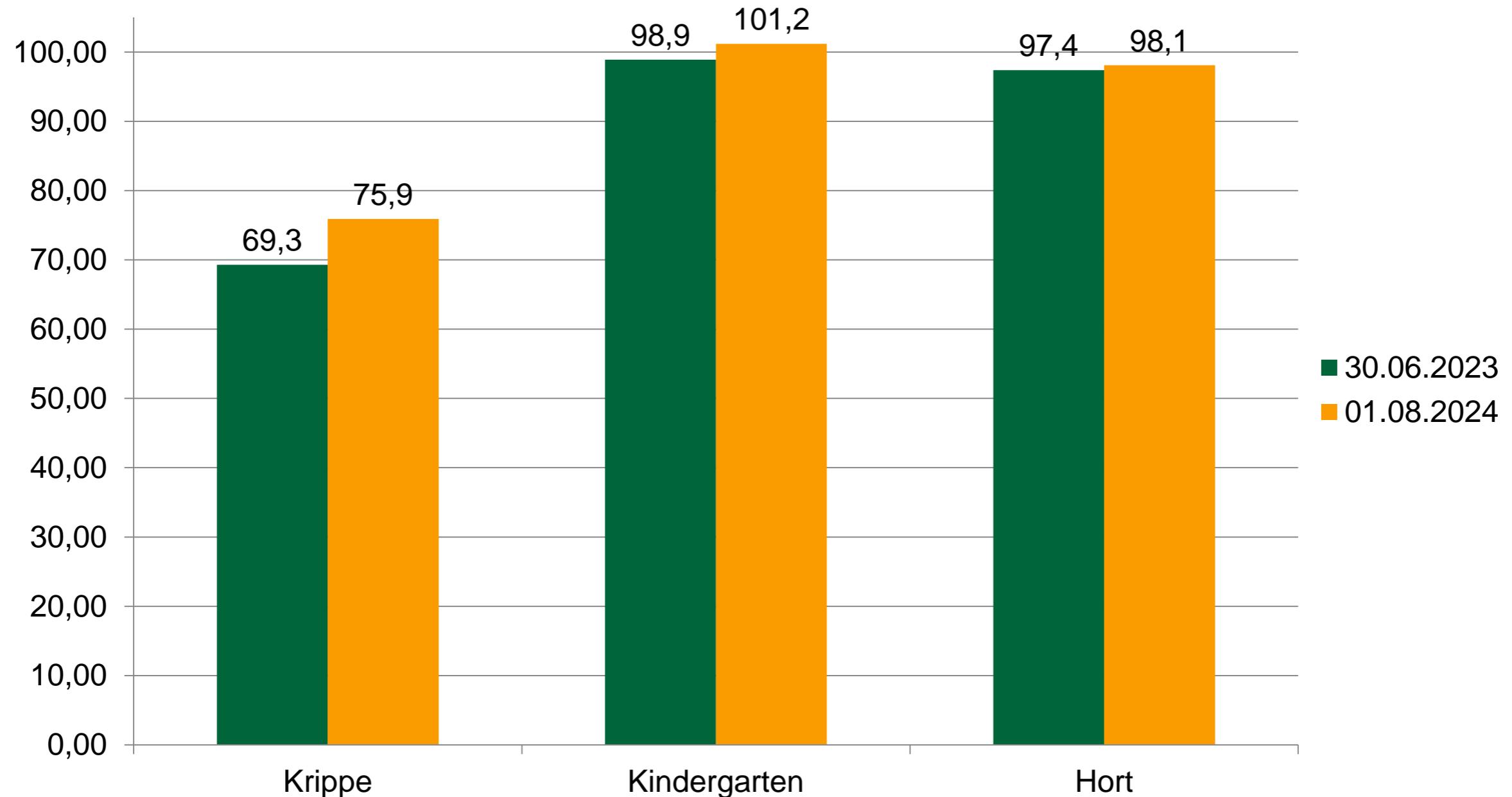
Betreuungsquote PLR 5 (betreute Kinder/wohnhafte Kinder) zum Stichtag 30.06.2023 und 01.08.2024

Angaben in Prozent

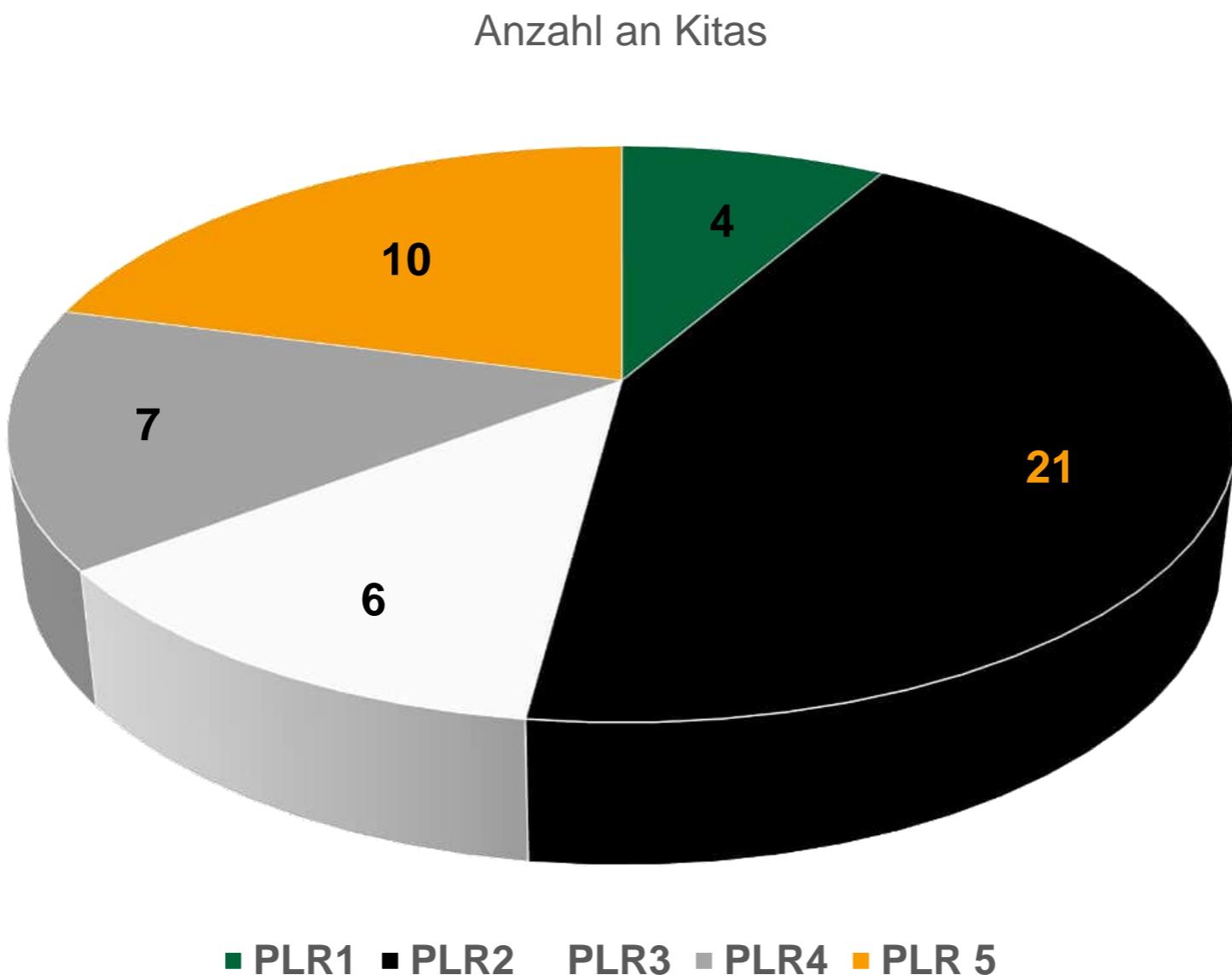


Bedarfsdeckung im PLR 5 (Kapazität lt. BE/wohnhabende Kinder) zum Stichtag 30.06.2023 und 01.08.2024

Angaben in Prozent



Kindertageseinrichtungen mit einer Auslastung bis 65%



Herausnahme von Kitas aus dem Bedarfsplan

- die Aufnahme einer Einrichtung in den Kita-Bedarfsplan ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarung
- soll die Finanzierungsvereinbarung gekündigt werden (Schließung), muss die Kita zuvor aus dem Bedarfsplan genommen werden
- -> Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Kita-Bedarfsplanung
- Kommune ist für die Betreuung der wohnhaften Kinder zuständig
- Stadt- oder Gemeinderat in Pläne bei evtl. Abbau von Plätzen einbeziehen
- frühzeitige Einbeziehung der Eltern (Elternabende)
- beispielhafte Entscheidungsfaktoren:
 - Subsidiaritätsprinzip
 - Wunsch- und Wahlrecht der Eltern
 - wohnortnahe Angebote
 - Investitionserfordernisse oder getätigte Investitionen (Zweckbindungen)
 - Auslastung
 - Platzkosten
 - Größe der Kita
 - gemeindliche Entwicklungsplanung (Wohngebiete, Gewerbeansiedlung)

Kontaktdaten SG Kinder, Jugend und Familie



Bedarfsplanung

Juliane Haupt

Tel.: 03581/663-2888

Mail: juliane.haupt@kreis-gr.de

Fachberatung PLR 1,3,4

Dörte Gerlind Koch

Tel.: 03581/663-2907

Mail: doerte_gerlind.koch@kreis-gr.de

Fachberatung PLR 2,5

Mandy Hergesell

Tel.: 03581/663-2874

Mail: mandy.hergesell@kreis-gr.de

Landeszuschüsse/Betriebskosten/Kita-Invest

Kathleen Neumann

Tel.: 03581/663-2813

Mail: kathleen.neumann@kreis-gr.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!